

# Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan des Bundeslandes



## SACHSEN-ANHALT

Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:

**01.01.2017 bis 31.12.2021** (Stand: 20.05.2019)

### Kontaktstellen im Bundesland:

Name und Anschrift	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Leipziger Straße 58 39112 Magdeburg
E-Mail-Adresse	<a href="mailto:poststelle@mule.sachsen-anhalt.de">poststelle@mule.sachsen-anhalt.de</a>
Telefon	0391 567 1840
FAX	0391 567 1924
Name und Anschrift	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Turmschanzenstr. 25 39114 Magdeburg
E-Mail-Adresse	<a href="mailto:lebensmittel@ms.sachsen-anhalt.de">lebensmittel@ms.sachsen-anhalt.de</a>
Telefon	0391 567 4678
FAX	0391 567 4688

### Inhalt des Plans

	Seite
1. Allgemeine strategische Zielsetzungen (Länder)	7
2. Benennung der zuständigen Behörden, beauftragten Kontrollstellen und nationalen Referenzlabors	7
3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden	12
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	43
5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörde	44
6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO (EG) Nr. 882/2004	45
7. Überprüfung und Anpassung des Plans	50

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
AG TierGesG	Ausführungsgesetz des Tiergesundheitsgesetzes
AKNZ	Akademie für Krisenmanagement und Notfallplanung und Zivilschutz
AktO	Aktenordnung
ALB	Asiatischer Laubholzbockkäfer
ALFF	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Art.	Artikel
ATF	Akademie für tierärztliche Fortbildung
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AVV Rüb	AVV Rahmen-Überwachung
BbT	Bundesverband der beamteten Tierärzte
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BpT	Bundesverband praktizierender Tierärzte
BTK	Bundestierärztekammer
BTSF	Better Training For Safer Food
DAkkS	Deutsche Akkreditierungsstelle
Dez. PS	Dezernat Pflanzenschutz
DVG	Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft
EDV	Elektronische Datenverarbeitung

EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPPO	European and Mediterranean Plant Protection Organization (Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum)
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FIS VL	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
FLI	Friedrich-Loeffler-Institut
FuttMKontrV	Futtermittelkontrollleur-Verordnung
FVO	Europäisches Lebensmittel- und Veterinäramt
GDG	Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen- Anhalt
g. g. A.	Geschützte geografische Angabe
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
g. t. S.	Garantiert traditionelle Spezialität
g. U.	Geschützte Ursprungsbezeichnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
iRASFF	Rapid Alert System Food and Feed
IT	Informationstechnologie
i. V. m.	in Verbindung mit
JKI	Julius Kühn-Institut
KVP	Krisenverwaltungsprogramm

LAGV	Länderarbeitsgemeinschaft für gesundheitlichen Verbraucherschutz
LAU	Landesamt für Umweltschutz
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
LAV LSA	Landesamt für Verbraucherschutz LSA
LBG LSA	Landesbeamten-gesetz LSA
LK	Landkreis
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
LKV	Landeskontrollverband
LLG	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LTK	Landestierärztekammer
LVwA	Landesverwaltungsamt
MI	Ministerium für Inneres und Sport
MLU	Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft
MNKP	Mehnjähriger Nationaler Kontrollplan
MS	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
MFB	Management-Formblatt
MTA	Management-Tabelle
MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
NRKP	Nationale Rückstandskontrollplan
NVO LSA	Nebentätigkeitsverordnung LSA
ÖkoMitwVO	Ökomitwirkungsverordnung
ÖLG	Öko-Landbaugesetz
ÖLGKontrollStZulV	ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PBVO	Pflanzenbeschauverordnung

PCB	Polychlorierte Biphenyle
PEI	Paul-Ehrlich-Institut
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
QM	Qualitätsmanagement
QMH	Qualitätsmanagementhandbuch
RdErl.	Runderlass
SG PS	Sachgebiet Pflanzenschutz
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung LSA
SWS	Schnellwarnsystem
TGD	Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse
TierGesR-DVO	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz und zur Durchführung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
TierNebG-AG	Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TRACES	Trade Control & Expert System
TSN	Tierseuchennachrichtensystem
VBE	Vollbeschäftigteneinheiten
VLÜB	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden
VO	Verordnung
VOK	Vor-Ort-Kontrolle
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz LSA
ZLG	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
ZustVO SOG	Verordnung über die Zuständigkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

## **Tabellen- und Abbildungsverzeichnis**

	Seite
Tabelle 1 Übersicht über die zuständigen Behörden	8
Tabelle 2 Übersicht übertragene Überwachungsaufgaben	10
Tabelle 3 Übersicht übertragene Überwachungsaufgaben	10
Tabelle 4 Schema zur Struktur der Lebensmittelüberwachung	13
Tabelle 5 Schema zur Struktur der Futtermittelüberwachung in ST	15
Tabelle 6 Schema Struktur der Tiergesundheits-/Tierseuchenüberwachung in ST	17
Tabelle 7 Schema Struktur Tierschutzüberwachung in ST	19
Tabelle 8 Schema Struktur der Überwachung Pflanzengesundheit	20
Tabelle 9 Organisation von Handelskontrollen gemäß VO (EU) Nr. 1151/2012	21
Tabelle 10 Darstellung der Personalressourcen	22
Tabelle 11 Übersicht Strategische Ziele	27
Tabelle 12 Übersicht Notfallpläne ST	43
Abbildung 1 Integrierung des Bereiches Tierschutz in den Verwaltungsaufbau	35

## **1. Allgemeine strategische Zielsetzungen (Länder)**

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzenschutz folgende länderübergreifende allgemeine strategische Ziele beschlossen:

- I. Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme.
- II. Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte.
- III. Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte.
- IV. Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte.
- V. Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten.
- VI. Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln.
- VII. Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten.

Neben diesen Zielen hat die Länderarbeitsgemeinschaft für Verbraucherschutz operative Ziele beschlossen, die den oben genannten allgemeinen strategischen Zielen unterliegen. Diese operativen Ziele sind dem MNKP-Rahmenplan zu entnehmen und werden für die einzelnen Sektoren landesspezifisch unter Punkt 3.3 ergänzt.

Weitere landesspezifische Zielstellungen ergeben sich aus politischen Vorgaben wie dem Koalitionsvertrag und aufgrund fachlicher Notwendigkeiten.

## **2. Benennung der zuständigen Behörden, beauftragten Kontrollstellen und nationalen Referenzlabors**

### **2.1 Zuständige Behörden**

Das Land Sachsen-Anhalt weist eine dreistufige Behördenstruktur auf: oberste, obere und untere Verwaltungsbehörden.

Die oberste Landesbehörde für die Lebensmittelsicherheit und Bedarfsgegenständeüberwachung ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS), oberste Landesbehörde für Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz sowie Pflanzengesundheit, Schutz von geografischen Angaben und Herkunftsbezeichnungen und ökologischer Landbau ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) (Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24.05.2016 (MBI. LSA 2016 S. 369)).

Organigramm des MS unter: [www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de) → Wir über uns → Organisationsplan

Organigramm des MULE unter: [www.mule.sachsen-anhalt.de](http://www.mule.sachsen-anhalt.de) → Ministerium → Dokumente → Organigramm

Obere Landesbehörde für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz sowie Schutz von geografischen Angaben und Herkunftsbezeichnungen ist das Landesverwaltungsamt (LVwA).

Organigramm des LVwA unter: [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) → Das LVwA → Organigramm

Im Bereich Pflanzengesundheit fungiert die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) als obere Landesbehörde.

Organigramm der LLG unter: <https://llg.sachsen-anhalt.de> → LLG → Organigramm.

Die LLG Sachsen-Anhalt ist zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1; Öko-Basis-Verordnung) und nach § 2 Abs. 1 Öko-Landbaugesetz (ÖLG) vom 7.12.2008. In Deutschland dient das ÖLG der Durchführung der Öko-Basisverordnung sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der EG.

Das Kontrollverfahren gemäß Artikel 27 VO (EG) Nr. 834/2007 und weitere Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ÖLG werden in Sachsen-Anhalt unter Mitwirkung privater Kontrollstellen durchgeführt, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ÖLG zugelassen sind.

Das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV LSA) nimmt u. a. Untersuchungsaufgaben für die Bereiche Lebensmittel, Tiergesundheit/Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz wahr.

Organigramm des LAV LSA unter: [www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de) → Wir über uns & Service → Organisationsplan.

Untere Verwaltungsbehörden für die Überwachung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, der Tierischen Nebenprodukte und des Tierschutzes sowie Schutz von geografischen Angaben und Herkunftsbezeichnungen sind die 11 Landkreise (LK) und 3 kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts (dortige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden).

Übersicht über die Landkreise und kreisfreien Städte unter: <https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de> → Kommunal-Links → Kommunen in Sachsen-Anhalt, kommunale Institutionen und Verbände → Landkreise, Städte und Gemeinden

Tabelle 1 Übersicht über die zuständigen Behörden

	Oberste Ebene	Obere Ebene	Untere Ebene (Kontrollbehörden)	Untersuchungs- einrichtung
Lebensmittel- sicherheit	MS	LVwA	Landkreise/ kreisfreie Städte	LAV LSA
Futtermittel- sicherheit	MULE	LVwA	Landkreise/ kreisfreie Städte	LLG
Tiergesundheit	MULE	LVwA	Landkreise/ kreisfreie Städte	LAV LSA



Tierische Nebenprodukte	MULE	LVwA	Landkreise/ kreisfreie Städte	LAV LSA
Tierschutz	MULE	LVwA	Landkreise/ kreisfreie Städte	LAV LSA
Pflanzengesundheit	MULE	LLG, Dez. PS	ALFF, SG PS	LLG, Dez. PS
Geografisch geschützte Produkte <u>Herstellung</u>	MULE	-	LVwA	Zugelassene private Kontrollstellen
Geografisch geschützte Produkte <u>Handel</u>	MULE	LVwA	Landkreise/ kreisfreie Städte	-

Die fachrechtlichen Zuständigkeiten sind in folgenden Vorschriften geregelt:

- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) vom 21. November 1997
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 328)
- Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 40)
- Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 875)
- Zielvereinbarung mit dem LAV LSA
- Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht, RdErl. des MLU vom 29.09.2000 (MBI. LSA 2001, S. 395)
- Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Herkunftsschutz bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649)
- Verordnung über die Zulassung privater Kontrollstellen zum Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie garantiert traditioneller Spezialitäten im Land Sachsen-Anhalt (Kontrollstellen-Zulassungsverordnung Sachsen-Anhalt) vom 10. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 261)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts (PflSch ZustVO) vom 30. Mai 2017 (GVBl. LSA 2017, S. 85)

Die Zusammenarbeit der Ministerien sowie der Ministerien mit den nachgeordneten Behörden ist in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien vom 04.04.2017 (GGO LSA I, MBI. LSA. 2017, 238) geregelt.

Interne und externe Kommunikation sind im Informations- und Kommunikationsprozess des Qualitätsmanagementhandbuches für die für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt (QMH Sachsen-Anhalt) beschrieben. Die Kommunikation zwischen den Behörden erfolgt durch die üblichen Medien wie Schriftverkehr, E-Mail, Fax und Telefon sowie durch regelmäßige Dienstbesprechungen.

## 2.2 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

### 2.2.1 Geografisch geschützte Produkte (g. g. A., g. U. und g. t. S.)

Übertragene Überwachungsaufgaben im Bereich der Herstellung auf private Kontrollstellen in Sachsen-Anhalt:

Tabelle 2 Übersicht übertragene Überwachungsaufgaben

Verantwortliche zuständige Behörde	Übertragene Überwachungsaufgabe	Grundlage
LVwA	Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	Kontrollstellen-Zulassungsverordnung Sachsen-Anhalt vom 10. Juni 2014

### 2.2.2 Ökologischer Landbau

Die Einhaltung der EG-Öko-VO wird in Sachsen-Anhalt von den privaten Kontrollstellen vor Ort überprüft. Diese sind durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft (BLE) nach Art. 27 Abs. 5 VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. § 4 Abs. 1 ÖLG sowie nach Landesrecht zugelassen. Ihre Tätigkeit wird durch die Koordinierungsstelle Ökologischer Landbau überwacht.

Tabelle 3 Übersicht übertragene Überwachungsaufgaben

Verantwortliche zuständige Behörde	Übertragene Überwachungsaufgabe	Grundlage
LLG	Durchführung des Kontrollverfahrens nach Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Öko-Mitwirkungsverordnung Sachsen-Anhalt vom 30. Juni 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2014 (GVBL. LSA Nr. 24/2014, ausgegeben am 23.12.2014)

### **2.3 Nationale Referenzlabors**

Für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz wird auf Punkt 2.2 des Rahmenplanes verwiesen.

#### **Pflanzengesundheit**

Die Richtlinie 2000/29 sieht zurzeit kein Erfordernis und keine formelle Anerkennung von nationalen Referenzlabors vor. In der Praxis wird die Funktion von Referenzlabors aber vorwiegend vom Julius Kühn-Institut (JKI) wahrgenommen, insbesondere in Bezug auf Organismen, die einem EU-weiten Monitoring und den Bekämpfungsrichtlinien (z. B. *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus* und *Bursaphelenchus xylophilus*) unterworfen sind.

### **3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden**

#### **3.1 Zuständige Behörden**

##### **3.1.1 Organisationsstrukturen**

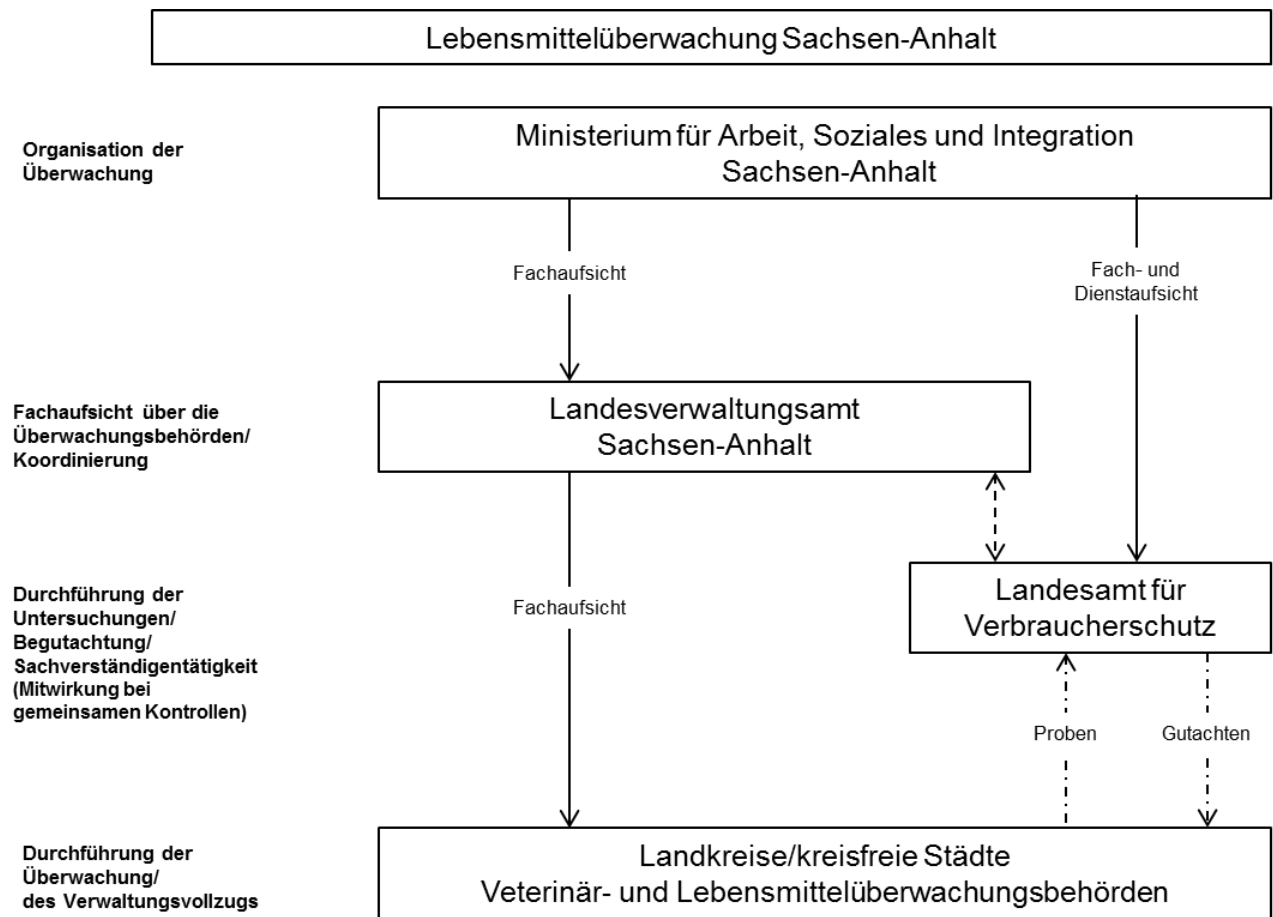
###### **Lebensmittelüberwachung**

Die oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde ist das MS, Abteilung Gesundheit und Verbraucherschutz mit dem Referat „Lebensmittelsicherheit, Bedarfsgegenständeüberwachung, Gesundheitsbezogener Verbraucherschutz“ (Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24.05.2016 (MBI. LSA 2016 S. 369)).

Bündlungs- und Fachaufsichtsbehörde über die unteren Überwachungsbehörden ist das LVwA mit dem Referat „Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten“ (Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, Gemeinsamer Runderlass des MLU, MI und MS „Zuständigkeiten bei der Kontrolle der Einhaltung von anderweitigen Verpflichtungen nach der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates“ vom 20.9.2004 (MBI. LSA 2004 S. 542)).

Die unteren Überwachungsbehörden sind die 11 Landkreise und die 3 kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt (dortige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden). Das amtliche Laboratorium für die Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ist das LAV.

Tabelle 4 Schema zur Struktur der Lebensmittelüberwachung



## **Futtermittelüberwachung**

Die oberste Futtermittelüberwachungsbehörde ist das MULE mit dem Referat „Veterinärwesen, Tierschutz, Tierarzt- und Futtermittel“ (Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24.05.2016 (MBI. LSA 2016 S. 369)).

Die obere Landesbehörde ist das LVwA mit dem Referat „Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten“ als Bündlungs- und Fachaufsichtsbehörde über die unteren Überwachungsbehörden (SOG LSA, ZustVO SOG, Gemeinsamer Runderlass des MLU, MI und MS „Zuständigkeiten bei der Kontrolle der Einhaltung von anderweitigen Verpflichtungen nach der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates“ vom 20.9.2004 (MBI. LSA 2004 S. 542)).

Die unteren Überwachungsbehörden sind die Landkreise und die kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt (dortige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden).

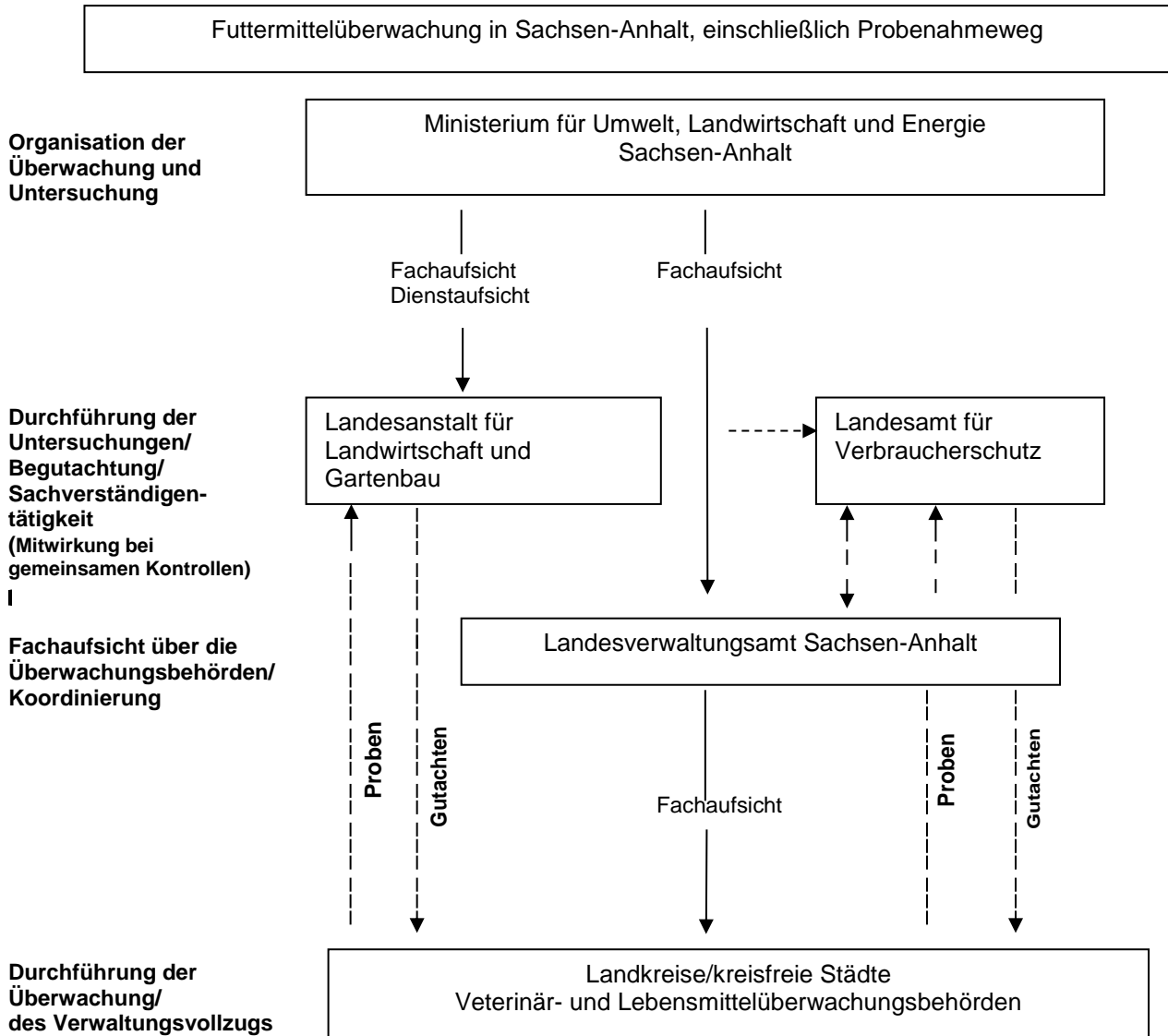
Berichtspflichten der unteren Überwachungsbehörden ergeben sich aus rechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes. Die regelmäßigen Berichte der für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt werden im QMH Sachsen-Anhalt im Kapitel Informations- und Kommunikationsprozess abgebildet. Außerplanmäßige und anlassbezogene Berichte werden nach individuellen Vorgaben gefertigt.

Das amtliche Laboratorium für die Untersuchung von Futtermitteln ist die LLG. Zur Untersuchung von Futtermitteln auf bestimmte Parameter werden weitere Untersuchungseinrichtungen in Anspruch genommen (siehe Punkt 3.2 Laboratorien → Futtermittelüberwachung).

Für die amtlichen Kontrollen sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

Die Struktur der Futtermittelüberwachung in Sachsen-Anhalt ist dem anliegenden Schema zu entnehmen.

Tabelle 5 Schema zur Struktur der Futtermittelüberwachung in ST



## **Tiergesundheit**

Oberste Veterinärbehörde für die Tiergesundheit/Tierseuchenbekämpfung einschließlich der Verarbeitung und unschädlichen Beseitigung tierischer Nebenprodukte ist das MULE mit dem Referat „Veterinärwesen, Tierschutz, Tierarznei- und Futtermittel“ (Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24.05.2016 (MBI. LSA 2016 S. 369)).

Die obere Veterinärbehörde ist das LVwA mit dem Referat „Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten“ als Bündelungs- und Fachaufsichtsbehörde über die Landkreise/kreisfreien Städte und den Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V. (LKV) als beliehene Behörde für die Kennzeichnung von Vieh und Registrierung von Tierhaltungen (Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz und zur Durchführung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 18. März 2009 (TierGesR-DVO, GVBl. LSA 2009, 175)), SOG LSA, ZustVO SOG, Gemeinsamer Runderlass des MLU, MI und MS „Zuständigkeiten bei der Kontrolle der Einhaltung von anderweitigen Verpflichtungen nach der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates“ vom 20.9.2004 (MBI. LSA 2004 S. 542)).

Die unteren Überwachungsbehörden sind die Landkreise und die kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt (dortige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden).

Die Berichtspflicht der unteren Überwachungsbehörden ergibt sich aus rechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes. Die regelmäßigen Berichte der für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt werden im QMH Sachsen-Anhalt im Kapitel Informations- und Kommunikationsprozess abgebildet. Außerplanmäßige und anlassbezogene Berichte werden nach individuellen Vorgaben gefertigt.

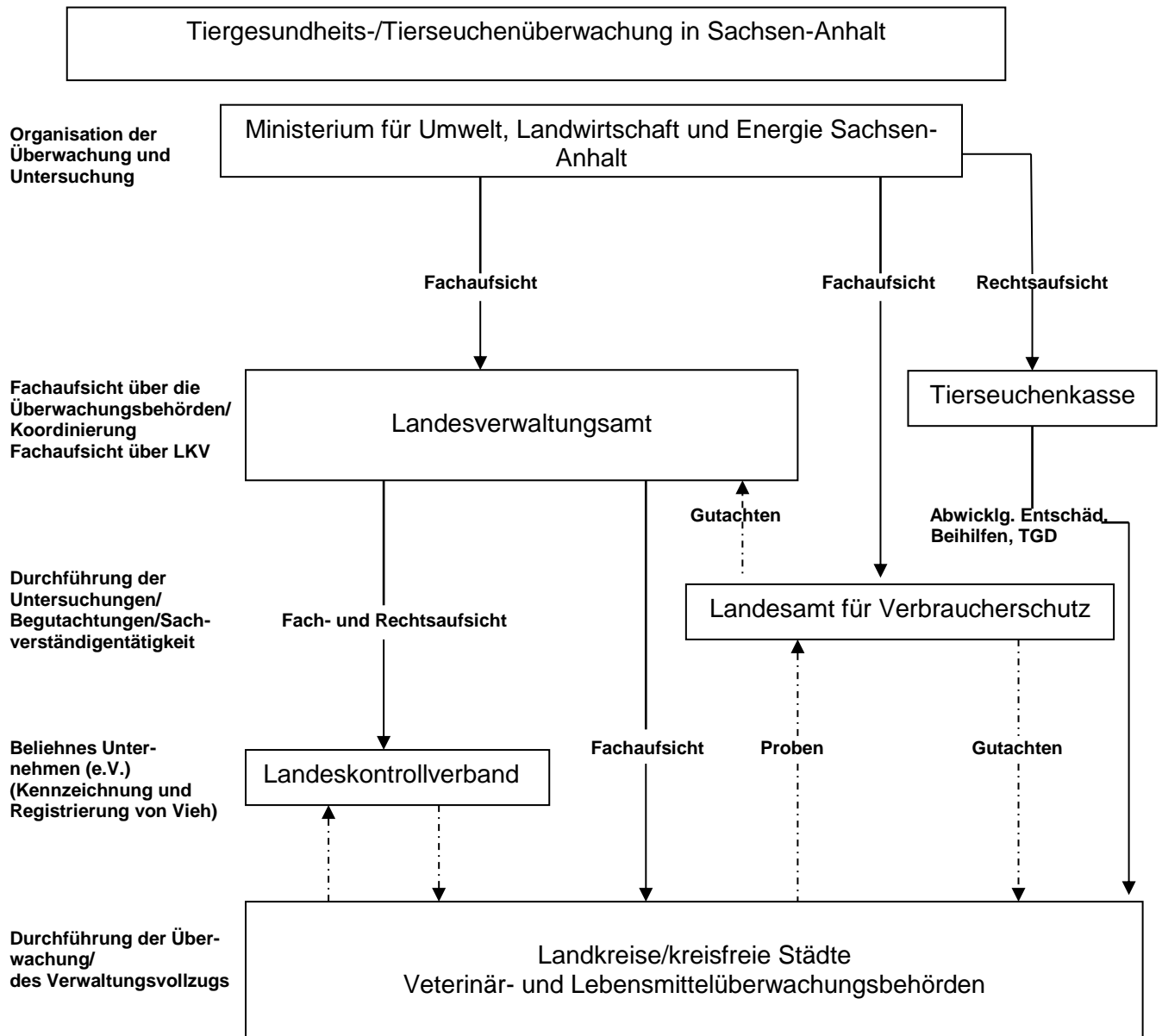
Das amtliche Laboratorium für die Untersuchung von Probenmaterial (z. B. Abklärung von Tierseuchen, Tierkrankheiten; Gesundheits- und Zoonosenüberwachung) ist das LAV LSA Fachbereich 4 veterinärmedizin mit den Dezernaten 41: Mikrobiologische und morphologische Tierseuchen- und Zoonosendiagnostik, 42: Virologische, serologische und molekularbiologische Tierseuchendiagnostik. Das Dezernat 45 übernimmt die Aufgabe des staatlichen Tierseuchenbekämpfungsdienstes (Tierseuchenbekämpfung, Epidemiologie, Tierschutz, technische Überwachung) und unterstützt die Landkreise/kreisfreien Städte. Für den Fachbereich 4 Veterinärmedizin des LAV hat das MULE die Fachaufsicht. Die Dienstaufsicht obliegt dem MS.

### Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Die gesetzlich vorgeschriebene Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2 (außer Gülle, Magen-Darm-Inhalt, Milch, Kolostrum, Eier) wurde in Sachsen-Anhalt nach einem europaweiten durchgeführten Ausschreibungsverfahren auf die Firma SecAnim GmbH übertragen (Verordnung über die Einzugsbereiche nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 30.05.2005, GVBl. LSA 2005, 298).



Tabelle 6 Schema Struktur der Tiergesundheits-/Tierseuchenüberwachung in ST



## **Tierschutz**

Die oberste Tierschutzbehörde ist das MULE mit dem Referat „Veterinärwesen, Tierschutz, Tierarznei- und Futtermittel“ (Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24.05.2016 (MBI. LSA 2016 S. 369)).

Als obere Landesbehörde ist das LVwA mit dem Referat „Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten“ die Bündelungs- und Fachaufsichtsbehörde gegenüber den Landkreisen/kreisfreien Städten. (SOG LSA, ZustVO SOG, Gemeinsamer Runderlass des MLU, MI und MS „Zuständigkeiten bei der Kontrolle der Einhaltung von anderweitigen Verpflichtungen nach der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates“ vom 20.9.2004 (MBI. LSA 2004 S. 542)).

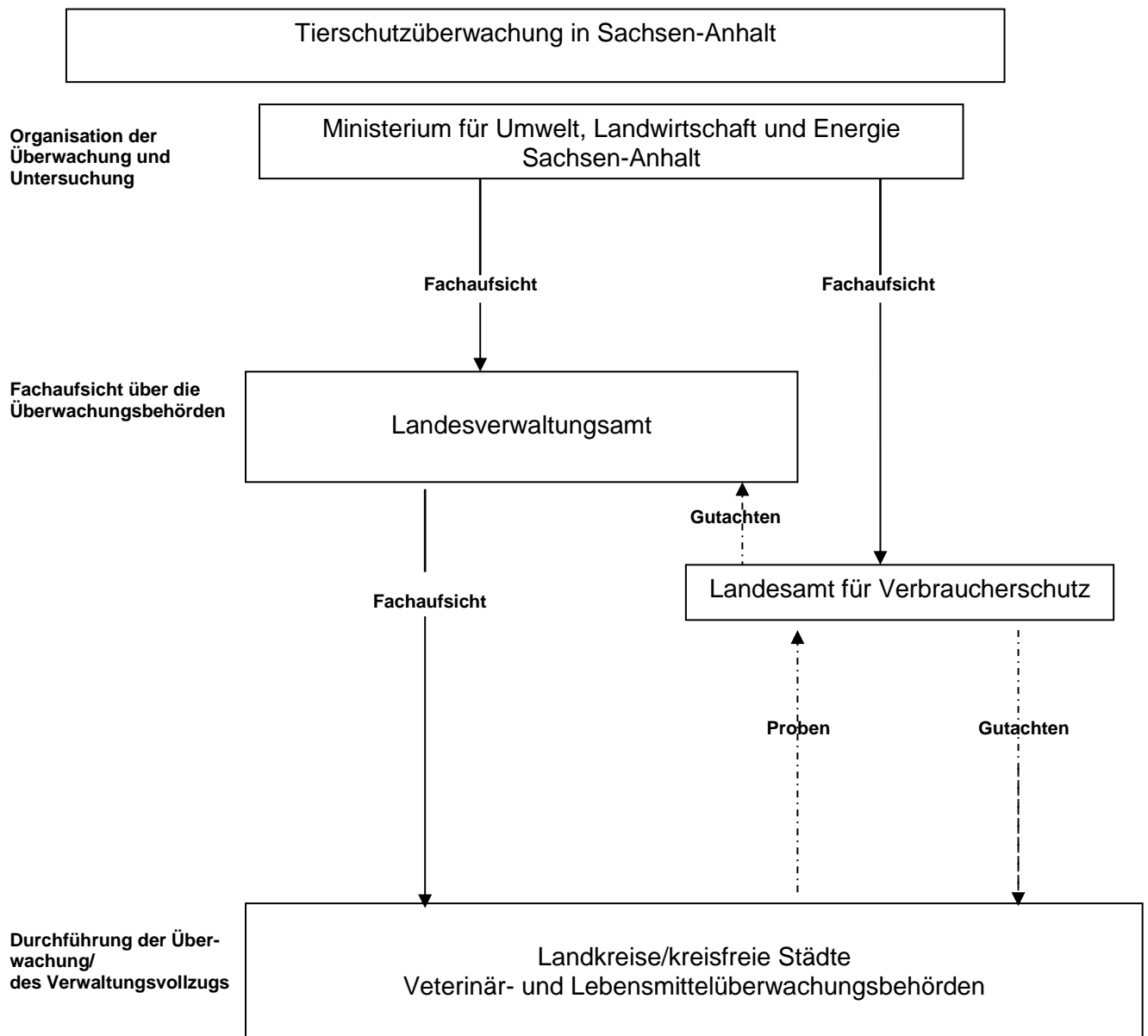
Die unteren Überwachungsbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt (dortige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden).

Die Berichtspflichten der unteren Überwachungsbehörden ergeben sich aus rechtlichen Vorgaben der EU, des Bundes sowie des Landes. Die regelmäßigen Berichte der für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt werden im QMH Sachsen-Anhalt im Kapitel Informations- und Kommunikationsprozess abgebildet. Außerplanmäßige und anlassbezogene Berichte werden nach individuellen Vorgaben gefertigt.

Für die Untersuchung von im Rahmen tierschutzrechtlicher Kontrollen gewonnenen tierischen Probenmaterialien ist das LAV LSA Fachbereich 4 Veterinärmedizin zuständig. Der Fachbereich 4 ist darüber hinaus Träger des staatlichen Tierschutzdienstes.

Für den Fachbereich 4 hat das MULE die Fachaufsicht. Die Dienstaufsicht obliegt dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.

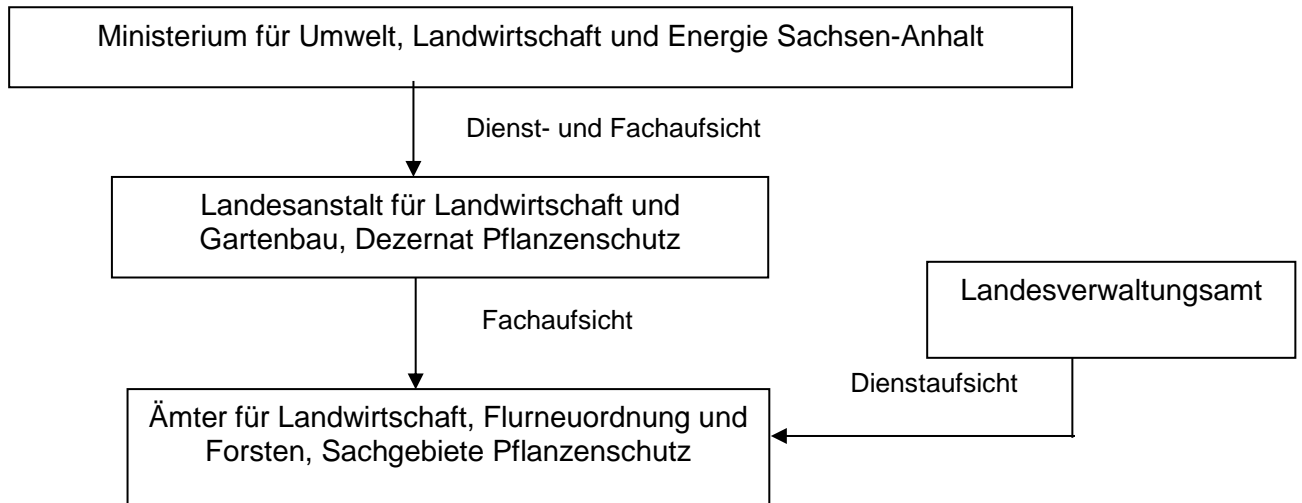
Tabelle 7 Schema Struktur Tierschutzüberwachung in ST



## Pflanzengesundheit

Die oberste Behörde ist das MULE mit dem Referat 72 „Pflanzliche Erzeugung, Bio- und Gentechnik, Genressourcen, Garten- und Weinbau, Ökologischer Landbau, Beratung, Imkerei“. Die obere Landesbehörde ist die LLG mit dem Dezernat 23 „Pflanzenschutz“. Die Kontrollbehörden vor Ort sind die Sachgebiete „Pflanzenschutz“ der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF).

Tabelle 8 Schema Struktur der Überwachung Pflanzengesundheit



## Geografisch geschützte Produkte (g.g.A., g.U. und g.t.S.)

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt ist die oberste Überwachungsbehörde für den Bereich des Schutzes von geografischen Angaben und Herkunftsbezeichnungen. Die Aufgabe ist angesiedelt in der Abteilung 7 „Landwirtschaft, Gentechnik, Agrarmärkte, Veterinärwesen“ und dort im Referat 71 „Allgemeine und Rechtsangelegenheiten der Abteilung“.

Für den Bereich des Handels wurde die Zuständigkeit für Kontrollen durch das Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Herkunftsschutz bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vom 18. Dezember 2012 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Als obere Landesbehörde ist das LVwA mit dem Referat 409 „Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst und Jagdhoheit“ die Bündelungs- und Fachaufsichtsbehörde gegenüber den Landkreisen/kreisfreien Städten.

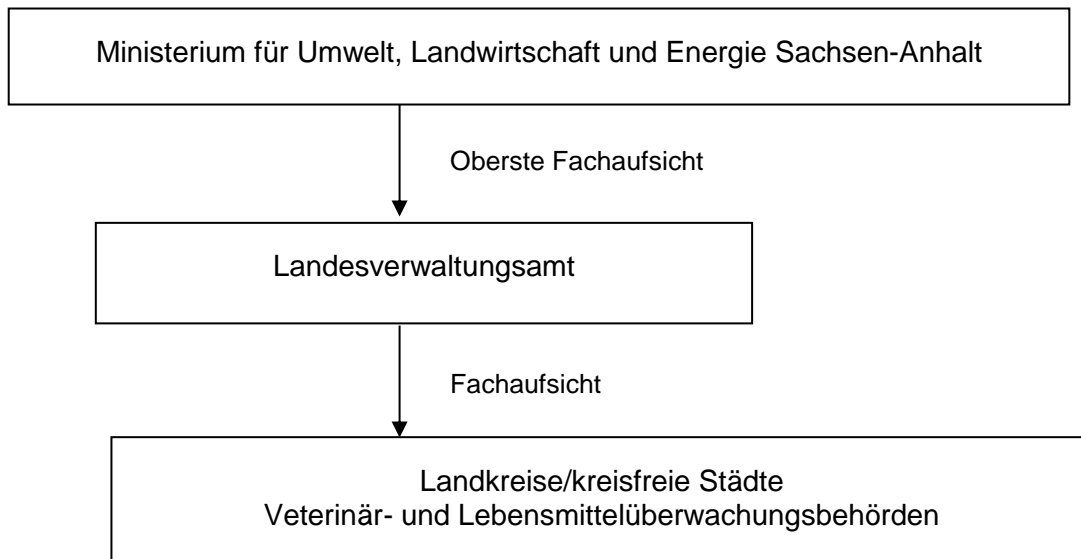
Die unteren Überwachungsbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt (dortige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden).

Für den Bereich der Herstellung wurde die Durchführung der Kontrollen durch die Verordnung über die Zulassung privater Kontrollstellen zum Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie garantiert traditioneller Spezialitäten in Sachsen-Anhalt vom 10. Juni 2014 auf zugelassene private Kontrollstellen übertragen.

Das LVwA ist die zuständige Kontrollbehörde und entscheidet über die Zulassung privater Kontrollstellen.

Die Struktur der Überwachung des Handels im Bereich des Schutzes von geografischen Angaben und Herkunftsbezeichnungen in Sachsen-Anhalt ist dem anliegenden Schema zu entnehmen.

Tabelle 9 Organisation von Handelskontrollen gemäß VO (EU) Nr. 1151/2012



In Sachsen-Anhalt liegen derzeit drei Agrarerzeugnisse mit geografischen Angaben vor.

### Ökologischer Landbau

Die oberste Behörde für den ökologischen Landbau ist das MULE, Referat 72 „Pflanzliche Erzeugung, Bio- und Gentechnik, Genressourcen, Garten- und Weinbau, Ökologischer Landbau, Beratung, Imkerei“. Zuständige Behörde für den hoheitlichen Vollzug im Ökolandbau in Sachsen-Anhalt ist die Koordinierungsstelle Ökologische Produktion bei der LLG.

Nach § 2 ÖLG ist Sachsen-Anhalt ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art der Aufgabenübertragung zur Durchführung des Kontrollverfahrens nach der EG-Öko-Basisverordnung zu regeln. Sachsen-Anhalt hat hiervon mit der Ökomitwirkungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ÖkoMitwVO) vom 30.06.2009 Gebrauch gemacht.

Die Einhaltung der EG-Öko-Basisverordnung wird in Sachsen-Anhalt von den privaten Kontrollstellen vor Ort überprüft, die durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft (BLE) nach Art. 27 Abs. 5 VO (EG) 834/2007 i. V. m. § 4 Abs. 1 ÖLG sowie nach Landesrecht zugelassen sind und deren Tätigkeit durch die Koordinierungsstelle Ökologische Produktion überwacht wird. Die privaten Kontrollstellen sind in Besitz einer gültigen Akkreditierung der DAkkS.

Die Öko-Betriebe werden risikoorientiert ein- bis mehrmals jährlich von einer Öko-Kontrollstelle geprüft. Es handelt sich um eine „risikoorientierte Verfahrenskontrolle“.

Nicht nur die Öko-Betriebe unterliegen einer Kontrolle, auch die in Sachsen-Anhalt tätigen Kontrollstellen und ihre Arbeit werden überwacht. Dies erfolgt durch die zuständige Behörde der LLG durch folgende wesentliche Aufgaben:

- Prüfung der Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems,
- Prüfung von Inspektionsberichten,
- Begleitung von Kontrollgängen der Kontrollstelle,
- Risikoorientierte oder anlassbezogene Kontrollen in Unternehmen,
- Bewertung, Erfassung und Ahndung von Unregelmäßigkeiten,
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
- Erlass von Auslobungsverboten,
- Erlass von Bußgeldern,
- Berichterstattung zur Information anderer Mitgliedsstaaten und Bundesländer,
- Verwaltung des Verzeichnisses der in Sachsen-Anhalt kontrollierten Unternehmen,
- Maßnahmen im Rahmen von Krisenmanagement.

Nach den Vorschriften der EG-Öko-VO haben die Öko-Betriebe und die Kontrollstellen umfangreiche Dokumentations- und Meldepflichten, die im Rahmen der Öko-Prozesskontrolle überprüft werden.

### 3.1.2 Personalressourcen

#### Lebensmittel, Futtermittel, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz

Personalressourcen in den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs- sowie -untersuchungsbehörden im Land Sachsen-Anhalt (Vollbeschäftigteneinheiten, VBE); Stand: November 2018

Tabelle 10 Darstellung der Personalressourcen

Berufsgruppe	Dienststelle						
	MS	MULE	LVwA	LK/kreisfreie Städte	LAV LSA FB 3	LAV LSA FB 4	LLG
Tierärzte	1	5,75	9,275	74,655	5,625	14,8375	
Lebensmittelchemiker	3	-	1,8	2	13,2875	3	
weiteres wissenschaftlich ausgebildetes Personal (z. B. Chemiker, Ingenieure, Lebensmitteltechnologien)	-	-	1	4,1	5,675	1,875	2,4
Lebensmittelkontrolleure	1	-	-	93,18	0,95	-	
Futtermittelkontrolleure	-	-	-	21,22	-	-	
amtliche Tierärzte in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung	-	-	-	32,35 beliehen/ beauftragt/ extern: 132	-	-	
amtliche Fachassistenten	-	-	-	135,15 beliehen/ beauftragt/ extern: 55	-		
Laborfachpersonal	-	-	-	3,5	55,475	36,8875	7,1
Verwaltungspersonal (z. B. Juristen, Sachbearbeiter...)	1	6,1	17,325	66,67	3,5	3,95	
sonstige (z. B. Sektionsgehilfen)	-	-	-	35,75	-	4,9	

#### Pflanzengesundheit

Die personelle Ausstattung für das phytosanitäre Überwachungssystem in Sachsen-Anhalt liegt bei 17 Vollbeschäftigteneinheiten (inklusive 10 für die ALB-Bekämpfung).

#### Geografisch geschützte Produkte (g.g.A., g.U. und g.t.S.)

Die personelle Ausstattung für das Kontroll- und Überwachungssystem im Bereich der geografisch geschützten Produkte in Sachsen-Anhalt liegt bei 0,75 Vollbeschäftigteneinheiten (Stand: 01.08.2018).

## **Ökologischer Landbau**

Die personelle Ausstattung für das Überwachungssystem im Bereich ökologischer Landbau in Sachsen-Anhalt liegt bei 2,55 Vollbeschäftigteneinheiten.

### **3.1.3 Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden**

#### **Tierseuchenbekämpfung/Tiergesundheit und Tierschutz**

Für den Bereich der Tierseuchenbekämpfung/Tiergesundheit stehen folgende Ressourcen, die unterstützend bei amtlichen Kontrollen eingesetzt werden können, zur Verfügung:

- staatlicher Tierseuchenbekämpfungsdienst/Task Force Tierseuchenbekämpfung beim LAV LSA; Grundlage: Erlass des MLU vom 30.08.2011, 42.2-42021/1.2 zur Durchführung der Ländervereinbarung über die Einrichtung einer Task Force Tierseuchenbekämpfung,
- Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (TGD); Grundlage: Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Einrichtung eines Tiergesundheitsdienstes (Tiergesundheitsdienstsatzung), Bekanntmachung des MLU vom 26.08.2003,
- Einsatz von praktizierenden Tierärzten; Grundlage: § 24 Abs. 2 TierGesG i. V. m. der Rahmenvereinbarung vom 26.7.2006 zwischen dem Landkreistag, Städte und Gemeindebund, der Tierärztekammer und dem Landesverband Praktizierender Tierärzte e.V.

Tierschutzrechtliche Kontrollen werden bei Bedarf vom staatlichen Tierschutzdienst (angesiedelt beim LAV LSA) unterstützt.

Weiterhin können Polizei und Katastrophenschutzbehörden hinzugezogen werden. Bei tierseuchenrechtlichen Einfuhrkontrollen erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Zoll.

#### **Pflanzengesundheit**

Das Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit des JKI unterstützt die amtlichen phytosanitären Kontrollen.

#### **Geografisch geschützte Produkte (g.g.A., g.U. und g.t.S.)**

Die Kontrollen im Bereich der Herstellung wurden auf zugelassene private Kontrollstellen übertragen.

## **Ökologischer Landbau**

Für die Beteiligung einer privaten Kontrollstelle am Kontrollverfahren ist zwar sowohl eine Zulassung nach Bundesrecht als auch die Zustimmung nach Landesrecht erforderlich, die konkrete betriebliche Kontrolle beruht aber auf einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Kontrollstelle und dem jeweiligen Unternehmen. Die private Kontrollstelle ist in Sachsen-Anhalt folglich nicht im Auftrag der zuständigen Behörde tätig.

### **3.2 Laboratorien**

#### **Lebensmittelüberwachung**

Amtliches Laboratorium für die Untersuchung und Beurteilung von Lebensmittel- und Bedarfgegenständeproben ist gemäß ZustVO SOG das LAV.

Weiterhin erfolgen ausgewählte Untersuchungen von in Sachsen-Anhalt amtlich entnommenen Lebensmittelproben in den für die amtliche Lebensmitteluntersuchung zuständigen Laboratorien in Sachsen und Thüringen. Die Grundlage dafür bildet die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Freistaat Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt über die

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen im Rahmen der amtlichen Überwachung einschließlich der Durchführung von Monitoring-Programmen und des Nationalen Rückstandskontrollplanes vom 25.08.2004.

### **Futtermittelüberwachung**

Gemäß Runderlass des ML vom 06.01.1992 (MBI LSA Nr. 28/1992) in Verbindung mit den Erlassen des MLU vom 14.08.2001 und vom 20.05.2003 ist die LLG das amtliche Laboratorium zur Untersuchung und Beurteilung von Futtermittelproben im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung. Im Auftrag der LLG führt das LAV LSA Spezialuntersuchungen (z. B.: Typisierung von Salmonellen, Untersuchungen auf GVO) an Futtermittelproben durch. Darüber hinaus führt das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt (LAU) Spezialuntersuchungen auf Dioxine und dioxinähnliche PCB in Futtermittelproben durch. Die LLG untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MULE, ebenso das LAU; über das LAV LSA führt das MS die Dienstaufsicht.

Die Abteilung 5, Landwirtschaftliches Untersuchungswesen, der LLG ist durch die Deutsche Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 (2005) akkreditiert.

### **Tiergesundheit**

Das amtliche Laboratorium für Untersuchungen nach dem Tiergesundheitsgesetz i. V. m. den jeweiligen Spezialverordnungen ist das LAV LSA Fachbereich 4.

Für den Fachbereich 4 hat das MULE die Fachaufsicht. Die Dienstaufsicht obliegt dem MS.

Die Fachbereiche Lebensmittelsicherheit und Veterinärmedizin des LAV LSA sind gemäß ISO/IEC 17025 akkreditiert (Register-Nr. AKS-PL-21509-EU).

### **Tierschutz**

Notwendige Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Tierschutzüberwachung werden durch das LAV LSA Fachbereich 4 durchgeführt.

### **Pflanzengesundheit**

Die amtlichen Untersuchungen für den Bereich Pflanzengesundheit werden durch die LLG abgesichert.

### **Ökologischer Landbau**

Gemäß Artikel 1 Abs. 4 der VO (EG) 834/2007 gilt die Verordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Bei Analyseergebnissen im Rahmen von Lebens- oder Futtermittelkontrollen mit bspw. Unterschreitungen von Rückstandshöchstwerten ist bei ökologisch/biologisch deklarierten Erzeugnissen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, in der eine Bewertung der Prozesskontrolle zu erfolgen hat (siehe auch Punkt. 2.1 Zuständige Behörden).



### 3.3 Kontrollsysteme

Für die zuständigen Behörden für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung wurde auf allen Verwaltungsebenen das Qualitätsmanagementsystem IQ-STAR eingeführt.

Das Qualitätsmanagementsystem ist in einem QM-Handbuch beschrieben. Es beinhaltet u. a. die Verfahren zur Durchführung der amtlichen Kontrolle.

Das strategische MNKP-Ziel I „Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme“ ist mit den folgenden drei operativen Zielen untergliedert:

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator
<p><b>Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen</b>            Die AG QM macht die LAV bis zu deren 30. Sitzung auf die Komplexität des Themas „Wirksamkeit amtlicher Kontrollen“ mit all seinen Facetten aufmerksam und zeigt den damit verbundenen Arbeitsbedarf auf.</p> <p>Nachdem Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit in einem interdisziplinären Prozess auf Ebene der LAV und unter Einbindung der Facharbeitsgruppen formuliert wurden, entwickelt die AG QM eine Systematik zur Auditierung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen.  <i>(zuständig LAV AG QM)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die AG QM informiert die LAV.</li> <li>• Es wird ein Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit ausgearbeitet.</li> <li>• Die AG QM erarbeitet eine Systematik zur Auditierung der Wirksamkeit.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LAV ist informiert (Ja/Nein).</li> <li>• Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit sind formuliert (Ja/Nein)</li> <li>• Systematik zur Auditierung der Wirksamkeit ist erarbeitet (Ja/Nein).</li> </ul>
<p><b>Fachlichkeit der Audits</b>            Bis zum Ende des MNKP-Zyklus wird von der AG QM ein länderübergreifendes Konzept erstellt, das neben den systemischen Audits auch fachliche Audits beschreibt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt im Rahmen der vorhandenen QM-Struktur der Länder und wird jährlich im Zusammenhang mit der Evaluierung der QM-Systeme durch die AG QM verfolgt,  <i>(zuständig LAV AG QM)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die AG QM erstellt ein länderübergreifendes Konzept.</li> <li>• Die LAV beschließt das länderübergreifende Konzept.</li> <li>• Die Länder setzen das Konzept um.</li> <li>• Die AG QM verfolgt die Umsetzung im Rahmen der jährlichen Evaluierung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Länderübergreifendes Konzept ist erstellt (Ja/Nein).</li> <li>• LAV beschließt das länderübergreifende Konzept (Ja/Nein).</li> <li>• Stand der Umsetzung des Konzeptes in den Ländern (in Planung/in Einführung/eingeführt).</li> <li>• Jährliche Evaluierung wird durchgeführt (Ja/Nein) .</li> <li>• QM-Dokument liegt vor (Ja/Nein).</li> </ul>

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator
<p><b>Ziel Sachsen-Anhalt:</b> Umsetzung des länderübergreifenden Konzeptes</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung eines QM-Dokumentes mit dem für Sachsen-Anhalt angepassten länderübergreifenden Konzept.</li> <li>• Umsetzung des QM-Dokumentes incl. Voraussetzungen für Umsetzung schaffen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freigabe durch den QM-Steuerungskreis (Ja/Nein).</li> </ul>
<p><b>Risikobasierte Auditplanung</b> Die Länder etablieren bis zum Ende des MNKP-Zyklus Verfahren zur Planung von risikobasierten Auditprogrammen. Die Umsetzung wird jährlich im Zusammenhang mit der Evaluierung der QM-Systeme durch die AG QM verfolgt. Zur methodischen Unterstützung stellt die AG QM den Ländern eine Sammlung bereits vorhandener Verfahren aus Ländern und EU-Mitgliedsstaaten mit einer Bewertung der jeweiligen Vor- und Nachteile zur Verfügung. <i>(zuständig LAV AG QM)</i></p> <p><b>Ziel Sachsen-Anhalt:</b> Umsetzung des länderübergreifenden Grundsatzpapiers zur Planung von risikobasierten Auditprogrammen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die AG QM erstellt eine Sammlung vorhandener Verfahren und bewertet diese.</li> <li>• Die AG QM nimmt die risikoorientierte Auditplanung in das LAV-Grundsatzpapier „Konzept für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ auf.</li> <li>• Die AG QM legt das ergänzte Grundsatzpapier der LAV zur Beschlussfassung vor.</li> <li>• Die Länder etablieren Verfahren zur Planung von risikobasierten Auditprogrammen.</li> <li>• Die AG QM verfolgt die Umsetzung im Rahmen der jährlichen Evaluierung.</li> <li>• Erarbeitung eines QM-Dokumentes mit dem für Sachsen-Anhalt angepassten länderübergreifenden Grundsatzpapier zur Planung von risikobasierten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sammlung ist erstellt und bewertet (Ja/Nein).</li> <li>• Die risikoorientierte Auditplanung ist in dem LAV-Grundsatzpapier „Konzept für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ aufgenommen (Ja/Nein).</li> <li>• Ergänzung des Grundsatzpapiers durch die LAV ist beschlossen (Ja/Nein).</li> <li>• Stand der Etablierung der Verfahren in den Ländern (in Planung/in Einführung/eingeführt).</li> <li>• Jährliche Evaluierung wird durchgeführt (Ja/Nein).</li> <li>• QM-Dokument liegt vor (Ja/Nein)</li> <li>• Freigabe durch den QM-Steuerungskreis (Ja/Nein).</li> </ul>

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator
	Auditprogrammen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung des QM-Dokumentes</li> </ul>	

## Lebensmittel, Futtermittel, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Mit Bezug zu den strategischen Zielen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans ist in Sachsen-Anhalt im Zeitraum 2017-2021 für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz sowie Pflanzengesundheit die Bearbeitung verschiedener Schwerpunkte vorgesehen.

Tabelle 11 Übersicht Strategische Ziele

	Strategisches Ziel
I.	Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme.
II.	Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte.
III.	Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte.
IV.	Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte.
V.	Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten.
VI.	Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln.
VII.	Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten.

### 3.3.1 Lebensmittelüberwachung

#### Kontrollmethoden und Techniken

Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften wird im Rahmen von Betriebskontrollen sowie anhand von Probenahmen und Analysen der Proben kontrolliert. Diese Kontrollen erfolgen

auf allen Ebenen des Lebensmittelsektors risikoorientiert, regelmäßig, unangemeldet und stichprobenartig unter Berücksichtigung vorliegender Beobachtungen, Überwachungs- und Überprüfungsergebnisse sowie Erkenntnissen aus Verifizierungen.

Die Kontrollen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung werden auf der Grundlage einer Risikobeurteilung gem. RdErl. des MS vom 03.01.2007 — Risikobeurteilung bei der amtlichen Überwachung von Lebensmittelunternehmen (MBI. LSA Nr. 10/2007 S. 257) durchgeführt.

Die Planung der Entnahme von Proben erfolgt in Abstimmung der beteiligten Behörden gemäß VO (EG) Nr. 882/2004 und AVV RÜb. Die Probenpläne sind ziel- und problemorientiert. Sie berücksichtigen alle Kontrollstufen vom Erzeuger bis hin zum Verbraucher. Folgende Gesichtspunkte werden dabei berücksichtigt:

- a) die in der Region vorhandenen Erzeuger, Hersteller, Importeure,
- b) gesundheitliche Gefahren, die von der Beschaffenheit oder Zusammensetzung der Lebensmittel ausgehen können,
- c) Verzehrsmengen, Warenkorb, jahreszeitlicher Verbrauch,
- d) Erkenntnisse über gehäufte Rechtsverstöße, Erkenntnisse aus dem Schnellwarnsystem,
- e) spezifische Leistungskapazität des Untersuchungsamtes.

#### Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

Die Planung der Kontrollen und der Probenahmen erfolgt nach den o. g. Prinzipien.

Die Kontrollen umfassen sowohl den allgemeinen Überwachungsansatz als auch Proben und Kontrollen, die sich aus koordinierten Überwachungsprogrammen der EU, dem Bundesweiten Überwachungsplan (BÜP) und landeseigenen Schwerpunktprogrammen ableiten.

Entsprechend aktueller Erkenntnisse werden gezielte Kontrollen und Probenentnahmen veranlasst (fortlaufend). Im Rahmen von landeseigenen Schwerpunktprogrammen bzw. des BÜP sowie anlassbezogen finden gezielte Kontrollen unter Beteiligung von Sachverständigen des LAV und des LVwA (Teamkontrollen) statt. Für überregionale amtliche Kontrollen besteht eine Kontrolleinheit aus mehreren Experten, welche interdisziplinär zusammengesetzt ist.

Die Mittelzuweisungen erfolgen bedarfsgerecht entsprechend der Haushaltsplanung und -aufstellung. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden auf lokaler Ebene verfügen über eigene Haushalte, deren Mittel sie für ihre Aufgabenerledigung einsetzen.

Es wird auf die Ziffern 6.3 und 6.4 verwiesen.

#### Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt grundsätzlich nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.6.2014, dem SOG LSA und dem GDG LSA.

Die Zuständigkeit des MS als oberster Lebensmittelüberwachungsbehörde ergibt sich aus dem Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24.05.2016 (MBI. LSA 2016 S. 369). Die Berichtspflichten der unteren Überwachungsbehörden ergeben sich aus rechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt.

#### Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtssetzungen

Im LVwA und in den lokalen Überwachungsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EG) Nr. 882/2004 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

#### Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen

Bei der Aufstellung der Landespläne werden die EU-Empfehlungen berücksichtigt. Die Integration der EU-Überwachungspläne und -programme erfolgt u. a. im Rahmen des Lebensmittel-

monitorings, des BÜP, des NRKP sowie des koordinierten Kontrollprogramms Pflanzenschutzmittel.

### **3.3.2 Futtermittelüberwachung**

#### Kontrollmethoden und Techniken

Die Risikobeurteilung und Kontrolle der Futtermittelbetriebe erfolgen anhand von „Checklisten“. Die risikoorientierte Probenahme erfolgt gemäß den Vorgaben des Rahmenplans der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor 2017-2021 (Bestandteil des MNKP) und den Landessonderprogrammen (zusätzliche Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe und Salmonellen).

#### Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

Kontrollprioritäten:

Kontinuierliche Überarbeitung und Anpassung des „Aktionsplans Futtermittelüberwachung“ (fortlaufend)

Kriterien, die für den Rahmenplan besonders herangezogen werden:

- Auswertung des Schnellwarnsystems iRASFF (SWS), der Jahresstatistik über die amtliche Futtermittelkontrolle, der Erkenntnisse über die Herstellungs- und Handelsmengen von Futtermitteln, der Stuserhebungen zur Vorbereitung der Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften,
- Koordinierte Kontrollprogramme der EU,
- Risikobewertungen von BfR, EFSA und sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Berücksichtigung von aktuellen Fragestellungen,
- Erkenntnisse aus Eigenkontrollsystemen der Wirtschaft.

Kriterien, die für die Landessonderprogramme besonders herangezogen werden:

Auswertung der Ergebnisse der Untersuchungen des vorhergehenden Jahres, insbesondere im Falle von Dioxin und dioxinähnlichen PCB sowie Schwermetallen und sonstigen unerwünschten Stoffen.

Weiterhin führen die mit den amtlichen Kontrollen beauftragten Dienststellen in wiederkehrenden Abständen Risikobeurteilungen durch und setzen ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend schwerpunktmäßig ein.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3 und 6.4 verwiesen.

Die endgültige Planung der Entnahme von Futtermittelproben basiert auf dem Erlass des MULE zur Umsetzung des Kontrollprogramms Futtermittel für die Jahre 2017-2021 vom 13. Januar 2017). Danach sind die Probenpläne ziel- und problemorientiert erstellt. Sie berücksichtigen alle Kontrollstufen vom Erzeuger bis hin zum Verbraucher.

Relevante Daten, die sich aus der Probenahme von Futtermitteln gemäß Kontrollprogramm und aus der geforderten Analytik ergeben, werden zentral über das Software-Programm BALVI iP generiert.

Folgende Gesichtspunkte werden im Kontrollsystem besonders berücksichtigt:

- die in der Region vorhandenen Erzeuger, Hersteller, Importeure,
- gesundheitliche Gefahren, die von der Beschaffenheit oder Zusammensetzung der Futtermittel auf das Tier und über das Tier auf Lebensmittel übergehen können,
- Futtermittelproduktionsmengen, Futtermittelarten, Futtermittelverbrauch,
- Erkenntnisse über gehäufte Rechtsverstöße, Erkenntnisse aus dem Schnellwarnsystem,
- spezifische Leistungskapazität der Untersuchungseinrichtungen.

Die Probenpläne umfassen sowohl Proben entsprechend dem allgemeinen Überwachungsansatz als auch Proben, die sich aus dem Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017-2021 und

landesweiten Schwerpunktprogrammen ableiten. Anlassbezogen können besondere Probenahmen veranlasst werden.

#### Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die Fachaufsicht ist gesetzlich geregelt. Sie ergibt sich aus dem Über- und Unterordnungsverhältnis der Behörden zueinander. Sie ist dokumentiert durch die Geschäftsordnungen, durch Erlasse, Verfügungen. Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen wird in Verfahrensanweisungen im QM-System IQ-STAR vorgegeben. Dort ist auch die Überprüfung durch interne Audits im Land geregelt.

#### Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen

In den Vollzugsbehörden sind die Bereiche der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (EU-KontrollVO) (Lebensmittel-, Futtermittel-, Tierschutz- und Tierseuchen-Überwachung) bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch die Notfallpläne nach Art. 13 der VO (EG) Nr. 882/2004 geregelt (siehe Nummer 4.1).

#### Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen

Grundlage für die Durchführung der amtlichen Futtermittelüberwachung in Sachsen-Anhalt ist das nationale „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“. Bei seiner Aufstellung werden EU-Überwachungspläne und –programme sowie die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt.

Ergänzend zum Rahmenplan wird u. a. das Landessonderprogramm hinsichtlich dioxinähnlicher PCB gemäß den Erwägungsgründen der Richtlinie (EG) 2006/13 durchgeführt.

### **3.3.3 Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte**

#### Kontrollmethoden und Techniken:

Ausgangspunkt: Vor-Ort-Kontrolle (VOK) im Betrieb  
Anlass: gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle  
anlassbezogene Kontrolle  
risikoorientierte Kontrolle

Kontrolle des Betriebs nach folgenden landesspezifischen Vorgaben:

- Gemeinsamer Runderlass des MLU, MI und MS „Zuständigkeiten bei der Kontrolle der Einhaltung von anderweitigen Verpflichtungen nach der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates“ vom 20.9.2004 (MBI. LSA Nr. 43/2004 S. 542)
- Dienstanweisung für die Durchführung von Fachrechtskontrollen vor Ort (VOK), die zur Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) im Rahmen von Fördermaßnahmen der EU, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, herangezogen wird (DA VOK)
- Erlass des MLU vom 19.05.2015 „Durchführung amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Veterinärrechts gemäß der VO (EG) Nr. 882/2004 - Risikobasierte Kontrollauswahl nach Art. 3 der VO (EG) Nr. 882/2004 für VOK in Betrieben nach Art. 2 der RL 98/58/EG“

Dazu gehören u. a. klinische Untersuchungen, Probenahmen, Nämlichkeitsprüfungen und Dokumentenprüfungen, einschließlich der Datenbank-basierten Überwachung (HIT, BALVI iP). Die tierseuchenrechtlichen Kontrollen von Tierhaltungsbetrieben, von nach Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassenen Betrieben und von Tierische Nebenprodukte-Betrieben werden anhand von QM-Dokumenten (Checklisten) risikobasiert und einheitlich durchgeführt und dokumentiert.

## Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

### Kontrollprioritäten:

- Fortführung des QM-Systems (Erstellen von Verfahrensanweisungen/Checklisten) für Kontrollen nach dem Tiergesundheits- und Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht (fortlaufend)
- Überwachung der Tierkennzeichnung und –registrierung (Herkunftssicherungssysteme; Rückverfolgbarkeit) (fortlaufend),
- Senkung der Salmonellenprävalenzrate in Geflügel- und Schweinehaltungen (fortlaufend),
- Überwachung des Status „BHV 1 frei“ gemäß Artikel 10 der RL 64/432/EWG (fortlaufend)
- passive Überwachung der Aviären Influenza in der Wild- und Hausgeflügelpopulation des Landes (fortlaufend),
- Anpassung des Untersuchungsumfangs von Zoonoseerregern an aktuelle Bedingungen (fortlaufend)
- Monitoringprogramm: Amerikanische Faulbrut (fortlaufend)
- Stärkung der Sensibilisierung für neu auftretende/exotische Tierseuchen (fortlaufend)
- Fortführung der Erstellung des Tierseuchenbekämpfungshandbuchs/Tierseuchennotstandsplans (Krisenpläne) für Sachsen-Anhalt (fortlaufend)
- Registrierung und Zulassung aller Betriebe und Anlagen gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009 (fortlaufend)
- risikobasierte Überwachung der registrierten und zugelassenen Betriebe gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009 i.V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) (fortlaufend)
- tierseuchenrechtliche Überwachung des Handels mit Tieren und tierischen Nebenprodukten (fortlaufend)

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3 und 6.4 verwiesen.

Der risikoorientierte Überwachungsansatz ist i. d. R. bereits durch EU- oder Bundesrecht vorgegeben und wird dementsprechend umgesetzt. Insbesondere für die Kontrolle der Kennzeichnung und Registrierung von Tieren werden im „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“ (HIT) registrierte Verstöße (z. B. Meldeverstöße) zur Risikoauswahl und -kategorisierung herangezogen. Weiterhin finden risikoorientierte Kontrollen im Bereich Tiergesundheit, innergemeinschaftlicher Handel und Tierische Nebenprodukte nach Vorgaben des Erlasses vom 19.05.2015 „Durchführung amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Veterinärrechts gemäß der VO (EG) Nr. 882/2004 - Risikobasierte Kontrollauswahl nach Art. 3 der VO (EG) Nr. 882/2004 für VOK in Betrieben nach Art. 2 der RL 98/58/EG“ statt.

### Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die oberste Veterinärbehörde ist das MULE mit dem Referat „Veterinärwesen, Tierschutz, Tierarznei- und Futtermittel“ (Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24.05.2016 (MBI. LSA 2016 S. 369)).

Die obere Veterinärbehörde ist das LVwA mit dem Referat „Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten“ als Bündelungsbehörde und Fachaufsicht über die unteren Überwachungsbehörden. (SOG LSA, ZustVO SOG, Gemeinsamer Runderlass des MLU, MI und MS „Zuständigkeiten bei der Kontrolle der Einhaltung von anderweitigen Verpflichtungen nach der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates“ vom 20.09.2004 (MBI.. LSA 2004 S. 542)).

Die unteren Überwachungsbehörden sind die Landkreise und die kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt (dortige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden).

Berichtspflichten sind festgelegt durch Vorgaben der EU, des Bundes und des MULE (anlassbezogene Erlasse) sowie im QM-System IQ-STAR (QMH Sachsen-Anhalt → Informations-

und Kommunikationsprozess und MTA-04-002-00 Regelmäßige Berichtspflichten der Behörden).

Das amtliche Laboratorium für die Untersuchung von Probenmaterial (z. B. Tierseuchen, Tierkrankheiten, Tiergesundheitsüberwachung) ist das LAV LSA Fachbereich 4 mit den Dezernaten 41 Mikrobiologische und morphologische Tierseuchen- und Zoonosendiagnostik und 42 Virologische, serologische und molekularbiologische Tierseuchendiagnostik. In der jährlich zu aktualisierenden Zielvereinbarung zwischen MULE und LAV LSA sind konkret die Zielstellungen für die Untersuchungen und sonstigen Vorhaben des FB 4 festgeschrieben.

Für den Fachbereich 4 Veterinärmedizin hat das MULE die Fachaufsicht. Die Dienstaufsicht obliegt dem MS.

Die durch die Weiterentwicklung/Fortschreibung des QM-Systems (IQ-STAR) vorgesehenen internen Audits im Tiergesundheitsbereich sind auf allen Verwaltungsebenen erneut für das Jahr 2018 und für den Bereich Tierische Nebenprodukte für das Jahr 2020 geplant (MFB-10-001-00 Audit-5-Jahresplan).

#### Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EG) Nr. 882/2004 (EU-Kontroll-VO) bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

Bei Zuständigkeit mehrerer Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien (GGO LSA I, MBl. LSA 2005, S. 207) geregelt.

#### Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen

Bei der Aufstellung von Landesplänen werden die EU-Rechtsvorschriften sowie die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

### **3.3.4 Tierschutz**

#### Kontrollmethoden und Techniken

Tierschutzrechtliche Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der allgemeinen Kontrollvorgaben des EU-Rechts, der VO (EU) Nr. 1306/2013 sowie den speziellen nationalen Vorschriften des Tierschutzrechts, insbesondere der §§ 16 – 20a Tierschutzgesetz sowie der Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungs- und des Strafrechts.

Bei der Durchführung der Kontrolle werden die Befunde erhoben und alle relevanten Sachverhalte in einem Kontrollbericht dokumentiert. Im Bedarfsfall erfolgt die Beweissicherung z. B. auch durch fotografische Aufnahmen oder weiterführende Untersuchungen. Der bei der Kontrolle anwesende Tierhalter/Betriebsvertreter/Transporteur wird über das Ergebnis der Kontrolle unmittelbar mündlich informiert. Werden bei der Kontrolle tierschutzrechtlich relevante Mängel festgestellt, erfolgt eine Anordnung der Behörde zur Beseitigung dieser Mängel. Die zuständige Behörde leitet ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Liegt der Verdacht auf eine Straftat vor, werden die zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden (Polizei/Staatsanwaltschaft) eingeschaltet. Durch Nachkontrollen der Betriebe wird die Beseitigung der Mängel überprüft.

Zusätzlich zu den Regelkontrollen finden im Tierschutz Kontrollen aus besonderem Anlass statt, z. B. wenn der Behörde ein Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht zur Kenntnis gelangt.

Mit der Etablierung eines QM-Systems sind die Planung, Durchführung und Berichterstattung amtlicher Kontrollen nach dem Tierschutzrecht durch Verfahrensanweisungen landesweit standardisiert.



## Kontrollprioritäten und Relation zur Risikokategorisierung

### *Landwirtschaftliche Nutztiere*

Betriebe werden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen (Regelkontrollen) auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüft. Im Bedarfsfall können Vertreter anderer Fachbereiche der zuständigen Verwaltungsbehörden oder behördeninterne oder externe Sachverständige zur Kontrolle hinzugezogen werden. Die i. d. R. unangekündigten Kontrollen umfassen die Überprüfung der betriebseigenen Dokumentation, der Haltungseinrichtungen, der Versorgung und des Zustands der Tiere.

Die Auswahl einer repräsentativen Stichprobe dieser Betriebe erfolgt im Rahmen der Kontrolle der Tierhalter hinsichtlich der Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen (mindestens 1% aller Betriebe, die Direktzahlungen empfangen) und zudem nach den Vorgaben des Erlasses vom 19.05.2015 „Durchführung amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Veterinärrechts gemäß der VO (EG) Nr. 882/2004 - Risikobasierte Kontrollauswahl nach Art. 3 der VO (EG) Nr. 882/2004 für VOK in Betrieben nach Art. 2 der RL 98/58/EG“ statt.

Die Kontrollfrequenz der einzelnen Betriebe wird anhand des im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten Risikos festgelegt.

Die AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz hat ein Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ zur Kontrolle von Nutztierhaltungen entwickelt, welches bundesweit verwendet und fortlaufend weiterentwickelt wird. Es enthält Angaben zur Planung, Durchführung und Auswertung von Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen, einschließlich Hinweise zur o. g. Risikoanalyse. Das Handbuch ist Teil des QM-Systems IQ-STAR.

### *Tiertransporte*

Grenzüberschreitende Transporte werden hinsichtlich der Vollständigkeit und Plausibilität der Dokumentation, des Zustandes der Transportfahrzeuge und der Transportfähigkeit der Tiere und im Hinblick auf die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Transporteure überprüft.

Zusätzlich finden stichprobenartige Kontrollen bei grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Transporten auch während der Transporte auf der Straße, am Bestimmungsort, auf Märkten und an Aufenthalts- und Umladeorten statt. Straßenkontrollen erfolgen gemeinsam mit der Polizei und ggf. mit der Zollbehörde. Nach Abfertigung eines grenzüberschreitenden Transportes wird zudem anhand des zurückgesandten Transportplans und ggf. weiterer Belege geprüft, ob die Beförderungen den Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2005 entsprechen.

Um eine bundeseinheitliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Vorgaben zum Tiertransport zu erreichen, hat die AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz ein Handbuch „Tiertransporte“ erarbeitet, das von den nachgeordneten Behörden heranzuziehen ist. Die AG Tierschutz passt das Handbuch laufend an.

### *Schlachten von Tieren*

Die für die Kontrolle von Nutztierhaltungen und Tiertransporten geltenden Grundsätze werden auch bei der Überwachung der Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit dem Schlachten von Tieren angewendet. Mittels Checklisten erfolgen eine umfassende Prüfung der Einhaltung der diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben und eine detaillierte Dokumentation.

Mit der VO (EG) Nr. 854/2004 erfolgte eine Aufgabenerweiterung für den amtlichen Tierarzt im Rahmen der Überwachung fleischhygienerechtlicher Vorschriften. Er hat zu prüfen, ob ggf. im Rahmen der Lebendtier- und Schlachtkörperuntersuchung erhobene Befunde darauf schließen lassen, dass Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Herkunftsbetrieb, während des Transports oder während des Aufenthalts in der Schlachtstätte begangen wurden.

Mit Bezug zu den strategischen Zielen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans ist im Zeitraum 2017-2021 für den Bereich Tierschutz die Bearbeitung folgender Schwerpunkte vorgesehen:

- Sicherstellung der Einhaltung der in nationales Recht umgesetzten europäischen Rechtsvorgaben zur Haltung von Nutztieren, zum Transport und zur Schlachtung von Tieren (fortlaufend),
- Fortführung des QM-Systems (Erstellen von Verfahrensanweisungen/Checklisten) für Kontrollen nach dem Tierschutzrecht (fortlaufend),
- Einführung und laufende Anpassung der Handbücher zur Überwachung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an den Tiertransport, bei der Schlachtung und Tötung von Tieren sowie an die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere (fortlaufend),
- Tierschutz bezogene Dienstberatung für die Landkreise, kreisfreien Städte, LVwA und LAV LSA FB 4 (jährlich),
- Vorbereitung und Durchführung eines Workshops „Tierschutz“ für die amtlichen Tierärzte/Tierärztinnen unter wechselnder Thematik (jährlich),
- Umsetzung der Empfehlungen des Europäischen Lebensmittel- und Veterinärarnetes (FVO) im Bereich Tierschutz (fortlaufend), u. a.
- regelmäßige Berichterstattung der Ergebnisse gemäß Entscheidung 2006/778/EG (fortlaufend),
- Evaluierung arbeitstechnischer Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 (2017 bis 2021); die VO (EG) Nr. 882/2004 wird abgelöst mit der VO (EG) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz (Verordnung gilt im Grunde ab dem 14. Dezember 2019)
- Einführung eines Systems für die Verifizierung der Wirksamkeit amtlicher Tierschutzkontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 882/2004 (2017 bis 2021),
- Umsetzung des Aktionsplanes zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein (beginnend 2019),
- Umsetzung eines Konzeptes in Bezug auf amtliche Schwerpunktkontrollen in Schlachtbetrieben (beginnend 2019).

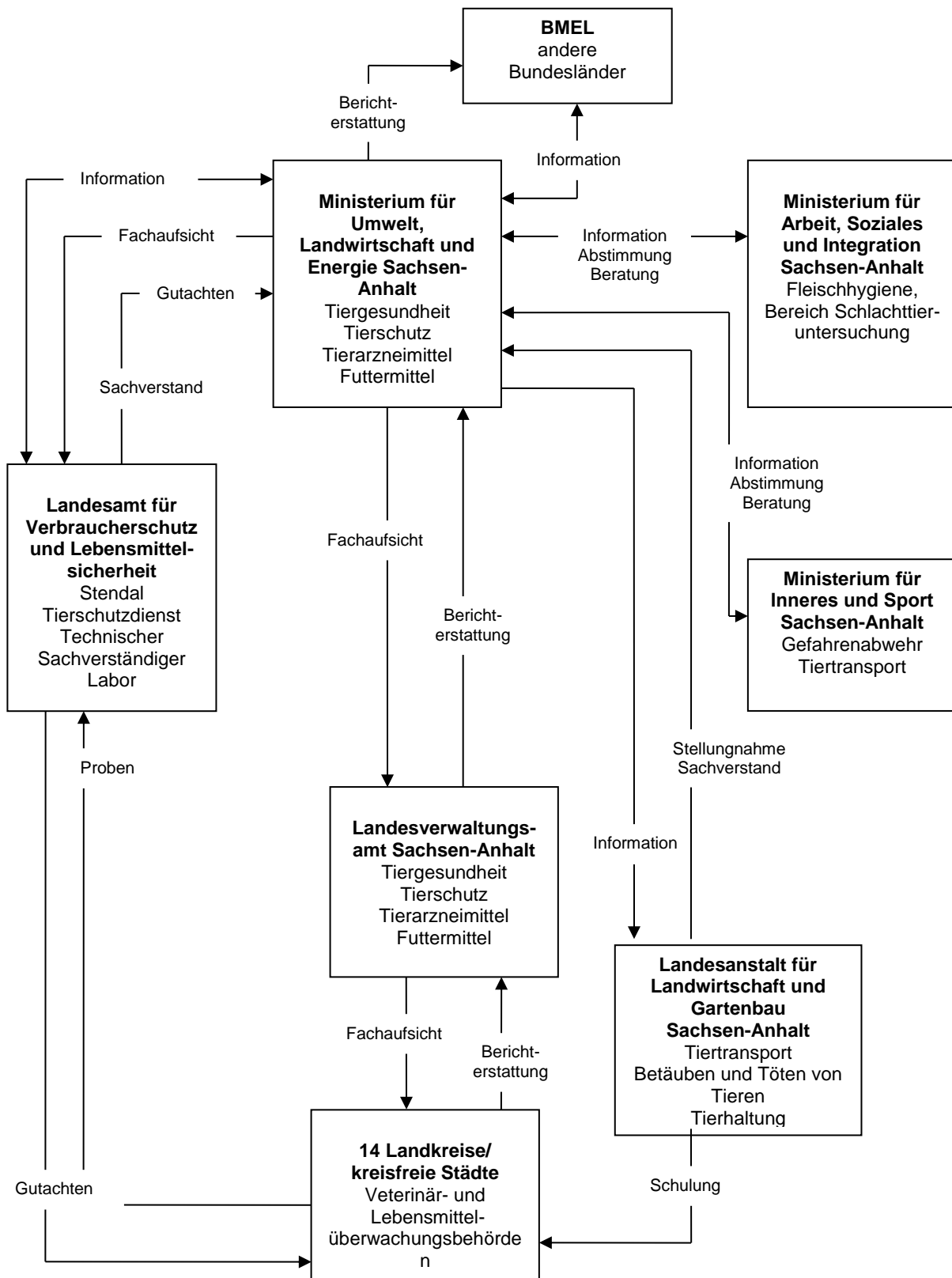
In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3 und 6.4 verwiesen.

#### Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die Fachaufsicht und die Überprüfung der Planungen sind in Geschäftsordnungen, Erlassen und Verfügungen geregelt. Im Rahmen des QM-Systems IQ-STAR existieren für die Tierschutzüberwachung Verfahrensanweisungen nach dem Muster der Tierschutz-Handbücher. Die durch die Weiterentwicklung/Fortschreibung des QM-Systems vorgesehenen internen Audits im Tierschutzbereich sind auf allen Verwaltungsebenen erneut im Jahr 2019 geplant (MFB-10-001-00 Audit-5-Jahresplan).

Berichtspflichten sind festgelegt durch Vorgaben der EU, des Bundes und des MULE (anlassbezogene Erlasse) sowie im QM-System IQ-STAR (QMH Sachsen-Anhalt → Informations- und Kommunikationsprozess und MTA-04-002-00 Regelmäßige Berichtspflichten der Behörden).

Abbildung 1 Integration des Bereiches Tierschutz in den Verwaltungsaufbau



### Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EG) Nr. 882/2004 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Im Bereich der Tierschutzüberwachung erfolgt z. B. bei der Abfertigung von Tiertransporten routinemäßig eine Verzahnung der Tierschutzkontrollen mit den Kontrollen des Tierseuchenrechts.

### Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen

Das etablierte QM-System in Sachsen-Anhalt dient im Tierschutzbereich der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Weiterhin soll damit die Einhaltung folgender EU-Rechtsvorgaben bzw. deren Umsetzung in nationales Recht zur Haltung von Nutztieren, zum Transport und zur Schlachtung von Tieren sichergestellt werden:

- RL 2008/119/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern,
- RL 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen,
- RL 98/58/EG des Rates über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren,
- RL 99/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen,
- RL 2007/43/EG mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern,
- VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen,
- VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.

Ein weiterer Bezug ergibt sich aus der Einhaltung von tierschutzrelevanten Anforderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen nach der VO (EG) Nr. 1307/2013 (Cross Compliance).

### **3.3.5 Pflanzengesundheit**

#### Übersichtsdarstellung des Kontrollsystems

Die Funktionsweise des phytosanitären Kontrollsystems wird detailliert im Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland dargestellt. Dieses Kompendium wurde mit dem Ziel erarbeitet, die phytosanitären Maßnahmen auf Grundlage der Pflanzengesundheitsrichtlinie der EG (RL 2000/29/EG) in Deutschland zu harmonisieren. Es beinhaltet Beschreibungen der Kontrollabläufe einschließlich pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, Verweise auf geltende Rechtsvorschriften, Datenblätter der wichtigsten Quarantäneschadorganismen sowie Formular- und Dokumentenmuster.

#### Zollamtliche Überwachung

Der Warenverkehr über die Grenze des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaft wird zollamtlich überwacht. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, sonstige Gegenstände und Schadorganismen, die pflanzengesundheitlichen Regelungen unterliegen, dürfen nur über bestimmte, im Bundesanzeiger veröffentlichte Eingangsorte eingeführt werden. Die Zollstellen können Sendungen von Schadorganismen oder Befallsgegenständen oder mitgeführte Gegenstände gleicher Art anhalten (§ 61 Pflanzenschutzgesetz). Waren, die pflanzengesundheitlichen Regelungen unterliegen, müssen nach § 7a Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vor der Einleitung des Zollverfahrens beim Pflanzenschutzdienst des Eingangsortes angemeldet werden.

Unterliegen die einzuführenden Waren pflanzengesundheitlichen Regelungen, werden sie durch den Pflanzenschutzdienst kontrolliert. Die zollamtliche Abfertigung kann grundsätzlich nur abgeschlossen werden, wenn der Pflanzenschutzdienst festgestellt hat, dass die pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllt sind und er die Einfuhrfähigkeit der Ware

schriftlich bestätigt hat.

### Pflanzengesundheitskontrolle

Die Pflanzengesundheitskontrolle ist EU-harmonisiert und wird im Regelfall am Eingangsort durchgeführt. Nach Richtlinie 2004/103/EG können Identitäts- und phytosanitäre Kontrollen anstelle am Eingangsort am Bestimmungsort durchgeführt werden. Der Pflanzenschutzdienst am Eingangsort führt in jedem Fall die Dokumentenkontrolle durch und prüft, ob die Voraussetzungen für eine Bestimmungsortkontrolle gegeben sind (§ 8b (1) PBVO/Richtlinie 2004/103/EG). Ist dieses der Fall, finden die Nämlichkeitskontrolle und die Pflanzengesundheitsuntersuchung am Bestimmungsort statt.

Im Falle der Nichteinhaltung phytosanitärer Anforderungen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Ursprung in Drittländern erfolgt eine Beanstandungsmeldung an den Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes (über das JKI). Die Pflanzenschutzdienste in Deutschland sowie die Europäische Kommission und die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten (Nutzung des elektronischen Systems Europhyt) werden darüber informiert.

Die Kontrollmethoden und Techniken sind detailliert im „Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland“ dargestellt.

### **3.3.6 Geografisch geschützte Produkte (g.g.A., g.U. und g.t.S.)**

#### Durchführung der Kontrollen der Spezifikation bei der Herstellung

Durch die Verordnung über die Zulassung privater Kontrollstellen zum Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie garantiert traditioneller Spezialitäten in Sachsen-Anhalt vom 10. Juni 2014 wurde die Durchführung der Kontrollverfahren zur Einhaltung der Spezifikation gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel auf zugelassene private Kontrollstellen übertragen. Die Aufsicht erfolgt über das LVwA als zuständige Kontrollbehörde.

Die Kontrollen der Spezifikation erfolgen kontinuierlich und werden in Form eines jährlichen Berichts durch das LVwA dokumentiert.

#### Durchführung der Kontrollen des Handels

Handelskontrollen erfolgen fortlaufend und anlassbezogen durch die Behörden für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt und werden dort dokumentiert. Beanstandungen werden an das LVwA und von dort, sofern andere Bundesländer oder andere Staaten betroffen sind, an das MULE, Ref. 71 gemeldet.

### **3.3.7 Ökologischer Landbau**

Das Kontrollsystem basiert auf den Regelungen gemäß Titel V – VO (EG) 834/2007. Siehe auch Ausführungen zum Ökolandbau unter Nr. 2.1, 2.2.2, 3.1.1 und 3.1.3.

Die Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZulV) vom 7.5.2012 regelt u. a. Inhalt und Umfang des Qualitätsmanagements der privaten Kontrollstellen, insbesondere zur Risikoanalyse, zur Durchführung von Probenahmen und Analysen, zu Informationspflichten sowie zu Kontrollbesuchen und Verfahrensanweisungen für den Fall der Feststellung von wesentlichen Abweichungen von den wesentlichen Vorschriften der EG-Öko-VO. Danach wird in Sachsen-Anhalt vollumfänglich verfahren.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Lebens- und Futtermittelüberwachung Unternehmen und

Produkte des ökologischen Landbaus bei Kontrollen anteilig einbezogen.

### **3.4 Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten**

#### **3.4.1 Zusammenarbeit der Geschäftsbereiche MS und MULE**

Der integrierte Aufbau der Verwaltungen gewährleistet eine enge Zusammenarbeit aller Behörden im Bereich des Veterinärwesens und des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die Zusammenarbeit der Ministerien ist durch den Beschluss der Landesregierung über die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien – allgemeiner Teil – (GGO LSA I, MBl. LSA 2017, 238) landesrechtlich geregelt. Die Wahrnehmung der Aufgaben auf den Gebieten der Tierseuchen- (Zoonosen-), Futter- und Lebensmittelüberwachung erfolgt in enger Zusammenarbeit des MULE und des MS sowie anderer Landesbehörden. Dazu finden in regelmäßigen Abständen Schnittstellenberatungen der Abteilungsleiter des MS, des MULE und des LVwA statt.

Durch die integrierte Struktur des LVwA und in den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden (VLÜB) der Landkreise und kreisfreien Städte ist ein permanenter Informationsaustausch zwischen den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierseuchenbekämpfung, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz, Futtermittel- und Tierarzneimittelüberwachung gewährleistet.

Hinzu kommt die enge Zusammenarbeit innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte zwischen den Gesundheitsämtern und den VLÜB in Bezug auf die Überwachung nach Trinkwasserverordnung, der Klärung von Erkrankungsgeschehen nach Lebensmittelverzehr und bauhygienischer Fragestellungen.

Auch das dem MS nachgeordnete Landesamt für Verbraucherschutz (LAV LSA) ist eine integrierte Einrichtung, in der die Fachbereiche Lebensmittelchemie, Pharmazie, Hygiene und Veterinärmedizin unter einheitlicher Leitung zusammenarbeiten. Dadurch sind chemische, physikalische, mikrobiologische, molekularbiologische, immunologische, histologische und serologische Untersuchungen „unter einem Dach“ gewährleistet.

Die Untersuchung von Futtermitteln und Lebensmitteln auf den Gehalt an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB erfolgt für beide Bereiche durch das dem MULE nachgeordnete Landesamt für Umwelt (LAU). Die Zuständigkeit für die Untersuchung von Lebensmitteln liegt unabhängig davon beim LAV LSA, die Zuständigkeit für Futtermittel-Untersuchungen bei der LLG.

Auf Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 12. April 2013 als auch der Verbraucherschutzministerkonferenz vom 17. Mai 2013 war in den Ländern eine interdisziplinäre Kontrolleinheit zur Überwachung von Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen einzurichten. Das ist in Sachsen-Anhalt 2015 für den Bereich der Futtermittelüberwachung erfolgt und 2016 für den Bereich der Lebensmittelüberwachung fortgesetzt worden. Die Arbeit der Kontrolleinheit zielt auf die Überwachung überregional tätiger Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen ab. Die Kontrolleinheit versteht sich auch als beratende Vertretung der Fachaufsicht.

Die Einrichtung der Kontrolleinheiten entspricht in besonderem Maße der strategischen Zielsetzung II der LAV, der Vertiefung des interdisziplinären Ansatzes der amtlichen Überwachung.

### **3.4.2 Zusammenarbeit der Fachbereiche innerhalb oberster Landesbehörden**

Der Fachbereich Lebensmittelsicherheit arbeitet eng mit folgenden Fachbereichen des MS zusammen:

- Verbraucherschutz
- Ernährungsfragen
- Öffentlicher Gesundheitsdienst
- Arzneimittelüberwachung
- Produktsicherheit
- Familie und Jugend
- Suchtprävention

Eine enge Zusammenarbeit folgender Fachreferate besteht in Abhängigkeit vom jeweiligen Rechtsgebiet innerhalb des MULE:

- Tiergesundheit und Tierschutz,
- Tiergesundheit und Futtermittelüberwachung,
- Tiergesundheit, Tierschutz und Tierarzneimittelüberwachung,
- Bodenschutz, Wasserwirtschaft und Futtermittel,
- Ländlicher Raum, Agrarpolitik und Tiergesundheit,
- Landwirtschaft, Gentechnik und Futtermittel,
- Tierschutz, Tiergesundheit und Tierhaltung,
- Futtermittelsicherheit und Pflanzengesundheit/-schutzmittelanwendung,
- Tierische Nebenprodukte und Düngemittel,
- Tierische Nebenprodukte und Abfallrecht,
- Tierische Nebenprodukte und Futtermittelüberwachung,
- Geografisch geschützte Produkte (g.g.A., g.U. und g.t.S.),
- Veterinärbereich und Cross Compliance Bereich.

Eine Zusammenarbeit erfolgt i. d. R. aus aktuellem Anlass in Bezug auf amtliche Kontrollen/Probenahme und Untersuchung. Die Zusammenarbeit ist durch Ansiedlung der Bereiche Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Umweltinformationssystem, Zahlstelle für EGFL und ELER, Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft und Landwirtschaft, Gentechnik, Veterinärwesen) in den jeweiligen Abteilungen im MULE gewährleistet.

### **3.4.3 Schnittstellen zwischen den obersten Landesbehörden und anderen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten**

#### Schnittstelle Tierschutz

Die Zusammenarbeit in Form eines Informationsaustausches ergibt sich in Abhängigkeit vom Rechtsgebiet mit verschiedenen Behörden. Das LVwA, die Landkreise/kreisfreien Städte arbeiten im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzrecht bei Um- oder Neubauten von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen zusammen. Insbesondere beim Vollzug tierschutzrechtlicher Transportregelungen ergeben sich Schnittstellen zwischen den Landkreisen/kreisfreien Städten, der Gewerbeaufsicht des LAV LSA Fachbereich 5, den Polizeibehörden, dem Amt für Güterkraftverkehr und dem Zoll. Fachliche Unterstützung für die Landkreise und kreisfreien Städte bietet das LAV LSA Fachbereich 4 durch den dort ansässigen Tierschutzdienst sowie durch den technischen Sachverständigen zur Kontrolle der Betäubungsanlagen im Bereich der Schlachtung von Tieren.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit im Tierschutzbereich wird durch die Bund-Länder-Beratungen auf der Ebene der Tierschutzreferenten und die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz sichergestellt.

### Schnittstelle Tierarzneimittel

Für die Überwachung des Einsatzes von Tierarzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren werden die Verfahrensanweisungen der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) herangezogen. Diese Verfahrensanweisungen dienen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von arzneimittelrechtlichen Kontrollen bei Haltern von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen als auch in Tierärztlichen Hausapotheken.

### Länderkooperation

Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung vom 25.08.2004 zwischen Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen im Rahmen der amtlichen Überwachung einschließlich der Durchführung von Monitoringprogrammen und des nationalen Rückstandskontrollplanes erfolgt eine länderübergreifende Zusammenarbeit der amtlichen Untersuchungseinrichtungen Sachsens, Thüringens und Sachsen-Anhalts auf diesem Gebiet.

### Schnittstelle Geografisch geschützte Produkte (g.g.A., g.U. und g.t.S.)

In Sachsen-Anhalt werden zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten als zuständige Kontrollbehörden für geografisch geschützte Produkte sowie zwischen dem LVwA sowohl als zuständige Kontrollbehörde als auch als zuständige obere Landesbehörde und dem MULE regelmäßige Dienstberatungen durchgeführt, um ein abgestimmtes Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Das LVwA als obere Landes- und als Kontrollbehörde informiert das MULE umgehend über Sachverhalte, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der rechtlichen Regelungen relevant sind.

### Schnittstelle Lebensmittel-/Futtermittelüberwachung – ökologischer Landbau

In Sachsen-Anhalt ist die Zusammenarbeit zwischen der LLG als zuständiger Behörde für den Ökolandbau und den Behörden der Lebensmittelüberwachung sowie Futtermittelüberwachung per Erlass geregelt, um ein abgestimmtes Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Die Behörden der Lebensmittelüberwachung sowie Futtermittelüberwachung informieren die LLG umgehend über Sachverhalte, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der rechtlichen Regelungen im ökologischen Landbau relevant sind. Die LLG informiert die zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung sowie Futtermittelüberwachung umgehend, wenn aus dem Ökokontrollsystem Erkenntnisse vorliegen, die für den Bereich Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung von Bedeutung sind.

## **3.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

### **3.5.1 Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs**

Regelungen zur Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs sind im QM-Handbuch Sachsen-Anhalt getroffen worden. Im Mitarbeiterprozess des QM-Handbuchs Sachsen-Anhalt ist die Planung, Durchführung und Dokumentation von Ausbildungs-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationen der für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt beschrieben. Durch geeignete Schulungsauswahl und Schulungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass nur qualifiziertes Personal mit qualitätsrelevanten Aufgaben betraut wird. Dadurch wird die Motivation der Mitarbeiter/innen erhöht und die Qualifikationen den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Weiterhin wird der Bedarf durch Abfrage der Dienststellen – intern oder zentral – bzw durch Mitarbeitergespräche ermittelt.



Auf Landesebene (oberste, obere und untere Behörden des vVterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung) wird jährlich eine mehrtägige Dienstberatung zu aktuellen Themen durchgeführt. Am LVwA finden regelmäßig Dienstberatungen mit den VLÜB der Landkreisen/kreisfreien Städte zu aktuellen Themen des Veterinärwesens und Lebensmittelüberwachung statt.

## **Lebensmittelüberwachung**

Um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, werden regelmäßig Fortbildungsprogramme u.a. an folgenden Einrichtungen durch das Kontrollpersonal genutzt:

- EU-KOM: Better Training For Safer Food (BTFSF),
- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR),
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL),
- Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf,
- Akademie für Krisenmanagement und Notfallplanung und Zivilschutz Ahrweiler (AKNZ),
- Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT),
- Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG),
- Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF),
- Bundestierärztekammer (BTK),
- Landestierärztekammern (LTK),
- Gesellschaft deutscher Chemiker,
- Lebensmittelchemische Gesellschaft,
- Bundesverband der Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst.

Neben o. g. Angeboten werden Schulungen speziell für Lebensmittelkontrolleure genutzt.

## **Tierseuchen, Tiergesundheit, Tierschutz**

Um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, werden regelmäßig Fortbildungsprogramme an folgenden Einrichtungen durch das Kontrollpersonal genutzt:

- EU-KOM: Better Training For Safer Food (BTFSF),
- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR),
- Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT),
- Bund praktizierender Tierärzte (BpT),
- Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG),
- Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF),
- Bundestierärztekammer (BTK),
- Landestierärztekammern (LTK),
- Akademie für Krisenmanagement und Notfallplanung und Zivilschutz Ahrweiler (AKNZ),
- Universitäten mit Lehrstuhl für Tiermedizin,
- Friedrich-Loeffler-Institut (FLI),
- Paul-Ehrlich-Institut (PEI),
- Tiergesundheitsdienste,
- Landwirtschaftskammern,
- Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde e. V.,
- oberste, obere und untere Veterinärbehörden,
- Studieninstitut des Landes Sachsen-Anhalt.

Zusätzlich werden Schulungen und Fortbildungen zu folgenden Themen durchgeführt:

- Tierseuchennachrichtensystem (TSN) einschließlich Krisenverwaltungsprogramm (KVP) (mind. alle 2 Jahre; Organisation und Durchführung durch das LAV LSA FB 4),
- Tierseuchenkrisenübung (mind. eine/Jahr; Organisation und Durchführung durch das LAV LSA FB 4)
- TRACES-Workshop (mind. alle 2 Jahre; Organisation und Durchführung durch das LAV LSA

FB 4)

- Schulungen zu aktuellen Themen der Tierseuchen-/Zoonosenüberwachung und des Tierschutzes (jährlich; Organisation durch MULE und LAV LSA)
- Allgemeine und aktuelle Fragen der Tiergesundheit als „Referiernachmittage“ (mindestens zweimal jährlich; Organisation und Durchführung durch das LAV LSA)

### **Futtermittel**

Zur Ausbildung der Futtermittelkontrolleure wird das Angebot der Bundeslehranstalt Burg Warberg (<http://www.burg-warberg.de/bundeslehranstalt>) genutzt.

Zur gemäß § 4 der Futtermittelkontrolleur-Verordnung (FuttMKontrV) erforderlichen Fortbildung werden in Sachsen-Anhalt Dienstberatungen durchgeführt, die ganztägig 1-2-mal jährlich abgehalten werden. Dabei werden meist ein oder mehrere Fachvorträge (bspw. GVO – Probennahme) von externen Experten gehalten, die anteilig auf die gemäß FuttMKontrV erforderliche Fortbildungszeit angerechnet werden (Erlass vom 5.11.2007 Az.: 42-42520/2.2.9). Zudem erfolgt die Teilnahme des Kontrollpersonales der Futtermittelüberwachung an der jährlich stattfindenden mehrtägigen Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden von Ländern und Bund.

### **Pflanzengesundheit**

Das JKI führt jährlich jeweils einen zweitägigen bundesweiten Workshop für Inspektoren durch.

Die spezifische Schulung der Inspektoren auf lokaler Ebene erfolgt durch das Dezernat Pflanzenschutz der LLG.

### **Geografisch geschützte Produkte (g.g.A., g.U. und g.t.S.)**

In halbjährlichem Turnus finden zum einen Bund-Länder-Beratungen mit BMEL und BMJ statt. Zum anderen trifft sich regelmäßig die Arbeitsgruppe Geoschutz unter Einbeziehung der BLE.

Ein Weiterbildungsangebot Better Training for Safer Food (BTSF) wird von Seiten der EU angeboten.

## **3.5.2 Umsetzung des Aus-/Fortbildungsplans**

Es werden regional, landesweit und länderübergreifend Fortbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen der mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen wahrgenommen. Die Teilnahme erfolgt entsprechend der Bedarfsermittlung und wird dokumentiert.

In Sachsen-Anhalt findet seit 2015 die Weiterbildung von tierärztlichen Kolleginnen und Kollegen zum Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen statt. Die Weiterbildung dauert 4 Jahre. Dauer und Ausbildungsinhalte ergeben sich aus einem Rahmenausbildungsplan. Ausbildungsbehörde ist das MULE. Kapazität besteht gleichzeitig für zwei Kolleginnen/Kollegen. Ausbildungsabschnitte sind am MULE, wahl- und zeitweise am MS, in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, einer EU-zugelassenen Schlachtstätte, dem LAV LSA, dem LVwA und der Tierseuchenkasse zu absolvieren. Ferner ist die Teilnahme an einem bundesweit anerkannten Amtstierärztekurs mit einem Schulungsumfang von 300 Stunden Bestandteil der Weiterbildung. Angestrebt wird hier die Teilnahme der Weiterzubildenden am Amtstierärztekurs der mitteldeutschen Länder, der am Bildungszentrum des Sächsischen Ministeriums für Soziales in Meißen stattfindet.

### **Tiergesundheit**

Am LAV LSA FB 4 finden regelmäßig Schulungen zur Nutzung der EDV-Programme TRACES und TSN mit Teilnehmern aus allen Verwaltungsebenen statt. Die Inhalte betreffen evtl. Neuerungen in den Programmen und Lösungen zu aufgetretenen Problemen in der Anwendung.

Des Weiteren wird jährlich eine Tierseuchenbekämpfungsübung organisiert und durchgeführt.

Falls sich aufgrund aktueller Situationen Schulungsbedarf ergibt, sind kurzfristig Schulungen zu organisieren und durchzuführen.

**Tierschutz**

Um den rechtlichen Verpflichtungen bezüglich einer regelmäßigen Fortbildung auf Landesebene nachzukommen, findet regelmäßig ein Workshop Tierschutz für die amtlichen Tierärzte/Tierärztinnen statt.

**Pflanzengesundheit**

Die Inspektoren erhalten Unterweisungen und nehmen an Lehrgängen teil, die z.T. auch überregional organisiert sind. Es werden spezielle Fachveranstaltungen zu aktuellen Themen der Pflanzengesundheit, acker- und gartenbauliche Veranstaltungen, Pflanzenschutztagungen oder Fachtagungen der Phytomedizinischen Gesellschaft für die Aus- und Fortbildung genutzt.

**Geografisch geschützte Produkte (g.g.A., g.U. und g.t.S.)**

Die Mitgliedschaft in den o. g. Arbeitsgruppen liegt vor und soll auch weiterhin aufrechterhalten bzw. intensiviert werden. Angebote zu BTSF-Schulungen wurden wahrgenommen, weitere Teilnahmen sind geplant.

**Ökologischer Landbau**

Es ist geplant, in Sachsen-Anhalt tätigen privaten Kontrolleuren regionale und ggf. auch länderübergreifende Fortbildungsmöglichkeiten im jeweiligen Kontrollbereich anzubieten, um die Qualität der Kontrollen auf einem möglichst hohen Niveau zu gewährleisten.

**3.5.3 Dokumentation und Bewertung der Fortbildung (Schulung)**

Die Dokumentation der absolvierten Fortbildungen (Schulungen) liegt bei der jeweiligen Dienststelle vor. Die Bewertung obliegt der jeweiligen Dienststelle und wird im Rahmen des QM-Systems IQ-STAR dokumentiert.

Des Weiteren erhält die Mehrzahl der Schulungsveranstaltungen eine ATF-Bewertung durch die Tierärztekammer.

**4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

**4.1 Gültige Notfallpläne (Landespläne)**

Tabelle 12 Übersicht Notfallpläne ST

Bereich	Verantwortliche Behörde	Notfallplan vorhanden	Übungen	Verbreitung
Lebensmittelsicherheit	MS	ja	nein	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS VL)
Futtermittelsicherheit	MULE	ja Aktionsplan Futtermittel-	nein	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und

		sicherheit		Lebensmittelsicherheit (FIS VL) und per Erlass
<b>Tiergesundheit</b>	MULE	ja	ja	Plan im TSN unter Länderseite ST eingestellt (Tierseuchennotstand splan), wird laufend aktualisiert
<b>Tierschutz</b>	MULE	ja nach Prinzip des Notfallplanes Tierseuchen	nein	
<b>Pflanzengesundheit</b>	MULE		nein	

## 4.2 Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung

Auf Punkt 4.2 des Rahmenplanes wird verwiesen.

## 5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörde

Die Durchführung von Audits und der unabhängigen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage des von der LAV beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der VO (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind.

Die internen Audits (Artikel 4 Abs. 6 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004) werden in Sachsen-Anhalt auf allen Behördenebenen gemäß den Dokumenten des QM-Systems IQ-STAR (MFB-10-001-00 Audit-5-Jahresplan und MFB-10-010-00 Auditjahresplan) durchgeführt. Dabei wird von jeder am QM-System beteiligten Behörde ein ausgebildeter Auditor gestellt. Die Audits werden von mindestens zwei Auditoren aus verschiedenen Behörden durchgeführt. Hierdurch wird die geforderte Unabhängigkeit und Neutralität sichergestellt. Entsprechend der EU-Leitlinien zur Durchführung von Audits (Entscheidung der Kommission 2006/677/EG) werden die relevanten Tätigkeitsbereiche Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Tierische Nebenprodukte gemäß VO (EG) Nr. 882/2004 in den zuständigen Behörden innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren auditiert.

Die Ergebnisse aller internen Audits werden landesweit ausgewertet. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit von Kontrollen.

Die unabhängige Prüfung der durchgeführten Audits (Artikel 4 Abs. 6 Satz 2 VO (EG) Nr. 882/2004) durch den Steuerungskreis erfolgt jährlich und ist im QM-Dokument „Unabhängige Prüfung“ geregelt. Eine Teilnahme von Beobachtern aus anderen Ländern und dem Bund an der unabhängigen Prüfung wird ermöglicht.

Erforderlichenfalls werden aufgrund der unabhängigen Prüfung Maßnahmen und Verantwortlichkeiten für deren Umsetzung festgelegt.

## **5.1 Lebensmittelüberwachung,**

## **5.2 Futtermittelüberwachung,**

## **5.3 Tiergesundheit,**

## **5.4 Tierische Nebenprodukte,**

## **5.5 Tierschutz**

Die Durchführung von Audits und unabhängigen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage des von der Länderarbeitsgemeinschaft für (gesundheitlichen) Verbraucherschutz (LA(G)V) beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind. Interne Audits im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 werden in den beteiligten Behörden in Sachsen-Anhalt durch Auditoren aus Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes des Landes durchgeführt. In Sachsen-Anhalt sind die Verfahren zur Durchführung interner Audits sowie der unabhängigen Prüfung in der MTA-10-001-00 „Auditkonzept“ und der MPA-10-001-00 „Interne Audits“ geregelt.

Das QM-Handbuchkapitel „kontinuierlicher Verbesserungsprozess“ stellt die Wirksamkeitsprüfung der eingeführten Prozesse durch interne Audits und Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen dar. Das für die Überwachung der Bereiche Lebensmittelüberwachung, Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz eingeführte Qualitätsmanagementsystem in Sachsen-Anhalt sieht Audits auf allen Verwaltungsebenen vor (MFB-10-001-00 Audit-5-Jahresplan). Die Dokumentation erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems.

Der Laborbereich (LAV LSA) ist für die Fachbereiche Lebensmittelsicherheit und Veterinärmedizin nach ISO/IEC 17025 unter der Register-Nr. D-PL-18374-02-00 akkreditiert. Audits erfolgen im Rahmen dieser Akkreditierung.

Die Abteilung 4, Landwirtschaftliches Untersuchungswesen, der LLG ist durch die Deutsche Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 (2005) akkreditiert. Regelmäßige Audits erfolgen im Rahmen dieser Akkreditierung.

## **6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO (EG) Nr. 882/2004**

### **6.1 Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen**

Da die genannten Behörden Institutionen des öffentlichen Rechtes sind, sind sie unparteilich, unabhängig und handeln integer. Im Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern vom 17. Juni 2008 (Beamtenstatusgesetz – BeamStG; BGBl. I S. 1010) i. V. mit dem Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.12.2009 (Landesbeamtengesetz - LBG LSA, GVBl. LSA 2009, 648) sind die Pflichten des Beamten sowie die Forderung nach unparteiischer Aufgabenerfüllung rechtlich verankert.

Im Leitungsprozess des QMH Sachsen-Anhalt ist die Unabhängigkeit und Integrität des Personals festgeschrieben.

## **6.2 Ausschluss von Interessenkonflikten**

Die Ausübung von Nebentätigkeiten regeln das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.12.2009 (Landesbeamtengesetz LBG LSA, GVBl. LSA 2009, 648) und die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Land Sachsen-Anhalt vom 25.11.2014 (Nebentätigkeitsverordnung - NVO LSA GVBl. LSA 2014, S. 456). Zur Vermeidung von Korruption dient die „Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption“ vom 30.06.2010 (MBl. 2010 LSA, 434).

## **6.3 Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen**

### **Lebensmittelüberwachung**

Siehe 3.2

### **Futtermittelüberwachung**

Siehe 3.2

Die LLG ist eine haushaltsfinanzierte Fachbehörde des MULE. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für Laborausrüstungen und Verbrauchsmaterialien sowie für den Baubedarf geschieht über zugewiesene Haushaltsmittel. Die LLG, Abteilung Landwirtschaftliches Untersuchungswesen, ist für alle Methoden der amtlichen Futtermitteluntersuchung nach DIN EN ISO/IEC 17025 (2005) akkreditiert (DAP-PL-3820.00).

### **Tiergesundheit und Tierschutz**

Siehe 3.2

Das LAV LSA ist ein Landesbetrieb nach § 26 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.04.1991 (GVBl. LSA 1991, 35). Es schließt mit den Fachaufsichtsbehörden (MS, MULE) jährlich eine Zielvereinbarung ab. Entsprechend erfolgt die Budgetierung. Im Rahmen der Budgetierung erstellt das LAV LSA seinen Haushalts-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan.

Freiwerdende Stellen im technischen und wissenschaftlichen Bereich werden kontinuierlich nachbesetzt. Die technische Ausstattung ist sehr gut und wird auf hohem Niveau gehalten. Neue Instrumente werden durch das LAV LSA in den jeweiligen Haushaltsplänen für das folgende Jahr veranschlagt und dann auch beschafft.

Die Fachbereiche Lebensmittelsicherheit und Veterinärmedizin des LAV LSA sind gemäß ISO/IEC 17025 akkreditiert (Register-Nr. AKS-PL-21509-EU).

### **Pflanzengesundheit**

Die Diagnose der Quarantäneschadorganismen erfolgt entsprechend gültiger EU-Richtlinien bzw. an Hand vorliegender EPPO-Diagnoseprotokolle. Die Geräteausrüstung entspricht grundsätzlich dem gegenwärtigen Stand der Technik. Die IT-Vernetzung der Kontroll- und Untersuchungsbereiche ist gegeben.

## **6.4 Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal**

Personalressourcen in den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs- sowie -untersuchungsbehörden im Land Sachsen-Anhalt (Vollbeschäftigteinheiten, VBE):

Siehe Punkt 3.1.2

## **Lebensmittelüberwachung**

Das für die Lebensmittelüberwachung vorhandene Personal besitzt langjährige Erfahrung und verfügt über die für die Aufgabenerledigung erforderliche Qualifikation.

Für die Personalplanung der unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

## **Futtermittelüberwachung**

Die Anzahl, Erfahrung und Qualifikation des für die Futtermittelüberwachung zuständigen Personals ist für die bestehenden Anforderungen angemessen. Durch Nachbesetzung des Laborpersonals (LLG) können die Untersuchungsaufgaben abgesichert werden. Für die Personalplanung der unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

## **Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte**

Das vorhandene Personal besitzt langjährige Erfahrung und verfügt über die für die Aufgabenerledigung erforderliche Qualifikation. Für die kompetente Aufgabenerledigung ist, insbesondere im Hinblick auf den stetigen Aufgabenzuwachs, die dafür erforderliche Stellenanzahl zurzeit jedoch eher gering.

Für den Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung (MULE, LVwA) werden freie bzw. frei werdende Stellen nach dem bestehenden Personalentwicklungskonzept nachbesetzt.

Für die Personalplanung der unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

Für Kosten der Amtshandlungen bei der Ausführung des Tiergesundheitsrechts gilt das Verwaltungskostengesetz LSA (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154) sowie § 13 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 9. Februar 2015.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Tierseuchenüberwachung einschließlich des Tierische Nebenprodukte-Rechts erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörden im übertragenen Wirkungskreis Mittelzuweisungen aus dem Landeshaushalt (Haushaltsplan, Einzelplan 13, Kapitel 1312).

## **Tierschutz**

Das vorhandene Personal besitzt zum Teil langjährige Erfahrung und verfügt über die für die Aufgabenerledigung erforderliche Qualifikation. Im Vergleich zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des gewachsenen Aufgabenvolumens im Tierschutzbereich, ist die derzeitige Personalausstattung eher gering.

Für den Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung (MULE, LVwA) werden freie bzw. frei werdende Stellen nach dem bestehenden Personalentwicklungskonzept nachbesetzt.

Für die Personalplanung der unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

## **Pflanzengesundheit**

Siehe Punkt 3.1.2

Zurzeit können die Anforderungen für die phytosanitären Kontrollen und Untersuchungen abgesichert werden.

## **Geografisch geschützte Produkte (g.g.A., g.U. und g.t.S.)**

Siehe Punkt 3.1.2

Die Anforderungen an die Vor-Ort-Kontrollbehörde können mit dem derzeit zur Verfügung

stehenden Personalbestand abgesichert werden.

### **Ökologischer Landbau**

Siehe Punkt 3.1.2

Die Anforderungen an die zuständige Behörde können mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personalbestand bei wachsender Fläche im ökologischen Landbau zukünftig nicht vollumfänglich abgesichert werden.

## **6.5 Angemessene rechtliche Vollmachten**

### **Lebensmittelüberwachung**

Die Vollmachten für die zuständigen Behörden zur Durchführung und Durchsetzung des Fachrechtes ergeben sich aus den europarechtlichen und bundesrechtlichen Fachregelungen (z. B. LFGB). Daneben sind Polizei- und Ordnungsbehördenrecht (z. B. SOG LSA) wichtige rechtliche Grundlagen zur Durchsetzung des Fachrechtes.

Zuständig für die Durchsetzung der Vorschriften sind das LVwA und die Landkreise und kreisfreien Städte (siehe 3.1.1) sowie die Strafverfolgungsbehörden.

### **Futtermittelüberwachung**

Die rechtlichen Vollmachten ergeben sich bundesweit einheitlich aus dem LFGB und dem OWiG. Auf Landesebene sind die Vollmachten in den Gesetzen des Landes Sachsen-Anhalt (z. B. SOG LSA) festgeschrieben.

### **Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte**

Die angemessenen rechtlichen Vollmachten für die zuständigen Behörden zur Durchführung und Durchsetzung des Fachrechtes ergeben sich aus den europarechtlichen und bundesrechtlichen Fachregelungen (z. B. Tiergesundheitsgesetz; Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz). Daneben sind Polizei- und Ordnungsbehördenrecht (z. B. SOG LSA) wichtige rechtliche Grundlagen zur Durchsetzung des Fachrechtes.

Zuständig für die Durchsetzung der Vorschriften sind das LVwA und die Landkreise und kreisfreien Städte (siehe 3.1.1) sowie die Strafverfolgungsbehörden.

### **Tierschutz**

Die angemessenen rechtlichen Vollmachten für die zuständigen Behörden zur Durchführung und Durchsetzung des Fachrechtes ergeben sich aus den europarechtlichen und bundesrechtlichen Fachregelungen (z. B. Tierschutzgesetz). Daneben sind Polizei- und Ordnungsrecht wichtige rechtliche Grundlagen zur Durchsetzung des Fachrechtes.

Zuständig für die Durchsetzung der Vorschriften sind das LVwA und die Landkreise und kreisfreien Städte (siehe 3.1.1) und die Strafverfolgungsbehörden.

### **Pflanzengesundheit**

Im Pflanzenschutzgesetz ist der Zugang der Inspektoren zu Räumlichkeiten für die Durchführung der Einfuhrkontrolle geregelt. Dies trifft auch zu für die Veranlassung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, wenn erforderlich. Die Inspektoren haben einen Dienstaussweis ihrer zuständigen Behörde. Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist ohne Begleitung des Zolls möglich.



## **Geografisch geschützte Produkte (g.g.A., g.U. und g.t.S.)**

Die angemessenen rechtlichen Vollmachten für die zuständigen Behörden zur Durchführung und Durchsetzung des Fachrechtes ergeben sich aus den europarechtlichen und bundesrechtlichen Fachregelungen.

## **Ökologischer Landbau**

Die angemessenen rechtlichen Vollmachten für die zuständigen Behörden zur Durchführung und Durchsetzung des Fachrechtes ergeben sich aus den europarechtlichen und bundesrechtlichen Fachregelungen.

## **6.6 Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer**

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, dem LFGB sowie aus Leitlinien der Wirtschaft, DIN-Normen und Leitsätzen der Deutschen Lebensmittelbuchkommission.

## **6.7 Dokumentierte Verfahren**

### **Lebensmittel, Futtermittel, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz**

Allgemeine Verwaltungsgrundsätze sind in der gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien, den Geschäftsordnungen des MS, MULE, des LVwA, des LAV und der LLG festgelegt. Für Analyse- und Probenuntersuchungsverfahren in der LLG und dem LAV wird nach einem QMH und speziellen Verfahrensanweisungen gearbeitet.

Für die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel, Futtermittel, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz wurde in Sachsen-Anhalt ein Qualitätsmanagementsystem (IQ-STAR) etabliert. Aufgabe des QM-Systems ist es insbesondere, die Kontrolltätigkeiten der für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt auf hohem Niveau sicherzustellen. Im QM-Handbuch zusammen mit den Prozessanweisungen, Arbeitsanweisungen (z. B. Kontrollhilfen) und Formblättern (z. B. Checklisten) sind die eingeführten und praktizierten qualitätsrelevanten Prozesse in den einzelnen Kontrollbereichen dokumentiert.

Die Wahrnehmung der fachaufsichtlichen Aufgaben durch die übergeordneten Behörden wird vom QM-System unterstützt.

### **Pflanzengesundheit**

Die Verfahren für die phytosanitären Kontrollen sind ausführlich im Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland beschrieben.

## **Geografisch geschützte Produkte (g.g.A., g.U. und g.t.S.)**

Das Einhalten der EU-Vorgaben für Kontrollstellen wird durch die Überwachungsbehörde LVwA regelmäßig kontrolliert und dokumentiert. Jährlich berichtet das LVwA dem MULE.

## **Ökologischer Landbau**

Zulassungsvoraussetzung für private Kontrollstellen ist eine Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS). In den Geschäftsstellen der Kontrollstellen werden jährliche Audits durch Begutachter der DAkkS durchgeführt.

Die zuständige Behörde (LLG) führt als zuständige Sitzlandbehörde für die in Sachsen-Anhalt ansässige private Kontrollstelle jährlich ein Geschäftsstellenaudit durch. Ein

Qualitätsmanagementsystem der LLG wird etabliert.

### **6.8 Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen**

Die Aufbewahrungspflichten richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, z. B. der Aktenordnung für die Landesverwaltung von Sachsen–Anhalt vom 30. September 2016 (AktO, MBl. LSA 2016, S. 597).

### **7. Überprüfung und Anpassung des Plans**

Nach dem Beschluss der LAGV vom 8./9. Mai 2006 sind die Fachgremien verpflichtet, jährlich für ihre jeweiligen Bereiche abgestimmte Vorgaben zur Anpassung der Kontrollpläne zu erarbeiten. Diese Vorgaben werden bei der Aktualisierung auf Landesebene berücksichtigt.